

ENTGELTREGULIERUNG UND  
BESONDERE MISSBRAUCHS-  
AUFSICHT POSTMÄRKTE, NETZ-  
ZUGÄNGE, RECHNUNGSWESEN

# Bericht

---

Bedingungen und Entgelte für  
den Großversand und die  
Konsolidierung im Briefmarkt



Bundesnetzagentur

# **Bedingungen und Entgelte für den Großversand und die Konsolidierung im Briefmarkt**

Stand: Oktober 2023

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 5

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung.....	5
1 Einleitung .....	8
2 Netzzugang im Briefbereich .....	9
3 Teilleistungen für die Basisprodukte der DP AG .....	11
3.1 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage.....	13
3.2 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine.....	14
3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief.....	15
3.4 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief .....	17
3.5 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief .....	17
4 Entgeltlogik von Teilleistungen.....	19
4.1 Erstattungssystematik .....	19
4.2 Entgeltlogik .....	20
5 Entwicklung der Rückerstattungssätze und TL-Entgelte bei der DP AG .....	22
5.1 Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. Rückerstattungen .....	22
5.2 Entwicklung der TL-Entgelte .....	24
6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer) .....	27
7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador .....	32
7.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH .....	32
7.1.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von DP IHS .....	32
7.1.2 Vergütungsmodell .....	33
7.1.3 Auswertung der Verträge .....	34
8 Teilleistungen für Dialogpost.....	35
8.1 Verträge über Teilleistungen Dialogpost.....	37
8.1.1 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost.....	38
8.1.2 Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost .....	39
8.1.3 Vertrag zur Kooperation bei Dialogpost.....	39
8.2 TL-Entgelte Dialogpost.....	40
Anhang.....	43
Abbildungsverzeichnis .....	45
Abkürzungsverzeichnis .....	47
Impressum.....	49



## Zusammenfassung

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung von der Absenderin bzw. dem Absender bis hin zur Übergabe an die Empfängerin bzw. den Empfänger. Als Teilleistung wird der von der DP AG erbrachte Teil der gesamten Beförderungsleistung bezeichnet. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.<sup>1</sup> Die durch die Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen werden als Vorleistung, im Postbereich auch als „teilleistungsrelevante Eigenleistungen“, bezeichnet. Die Einlieferung der Briefsendungen durch die Vertragsparteien kann entweder im Briefzentrum Abgang (bundesweiter Versand) oder im Briefzentrum Eingang (Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) erfolgen.<sup>2</sup> Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung exemplarisch dargestellt.

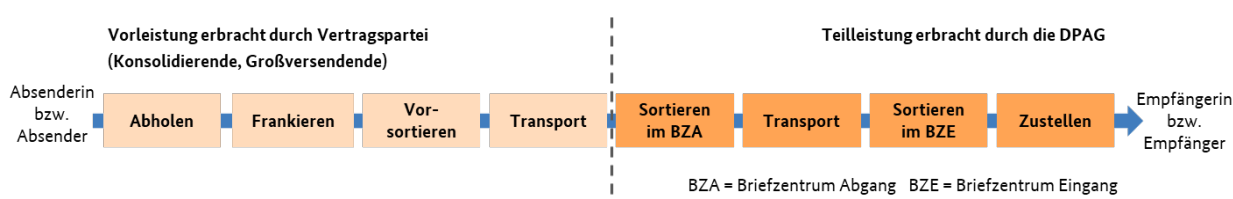


Abbildung 1: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang)

Großversendende und Konsolidierende, die teilleistungsfähige Sendungen bei der DP AG einliefern, erhalten hierfür eine mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Die Differenz zwischen dem Porto und der erzielten mengengestaffelten Rückerstattung ergibt das so genannte Teilleistungsentgelt (TL-Entgelt). Für den Großversand und die Konsolidierung gelten ab dem 01.07.2023 die nachfolgenden TL-Entgelte bei einer Einlieferungsmenge<sup>3</sup>, welche der maximalen Rückerstattungsstufe entspricht.

TL-Entgelte für Großversand und Konsolidierung in 2023 bei max. Rückerstattung

	Porto	Rückerstattung nach Einlieferungsart		"ID-Rabatt"	"Laufzeit-Rabatt"	TL-Entgelt nach Einlieferungsart inkl. "ID- und Laufzeit-Rabatt"	
		BZA	BZE			BZA	BZE
		Standardbrief	0,850 €			41%	44%
Kompaktbrief	1,000 €	33%	36%	3%	3%	0,610 €	0,580 €
Großbrief	1,600 €	30%	33%	3%	3%	1,024 €	0,976 €
Maxibrief	2,750 €	27%	30%	3%	-	1,925 €	1,843 €
Postkarte	0,700 €	45%	48%	3%	3%	0,343 €	0,322 €

Abbildung 2: TL-Entgelte für Großversand und Konsolidierung (bei maximaler Rückerstattung)

Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass die DP AG als Betreiberin des flächendeckenden Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt auch die Konsolidierung von Briefsendungen anbietet. Für die eigene Konzerngesellschaft Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) können die Konsolidierungs- und

<sup>1</sup> Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

<sup>2</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

<sup>3</sup> Für Mengengestafflungen siehe Anhang 1 und Anhang 2

Frankierungsentgelte (Vergütungsvariante 1) bzw. Fixpreise (Vergütungsvariante 2) beispielhaft für BZA-Einlieferungen der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

#### Durchschnittliche Vergütungen DP IHS 2023

	Vergütungsvariante 1		Vergütungsvariante 2
	Konsolidierungsentgelt	Frankierungsentgelt	Fixpreis
Standardbrief BZA	0,032 €	0,023 €	0,549 €
Kompaktbrief BZA	0,035 €	0,024 €	0,736 €
Großbrief BZA	0,075 €	0,053 €	1,201 €
Maxibrief BZA	0,139 €	0,092 €	2,270 €
Postkarte BZA	0,017 €	0,018 €	

Abbildung 3: Durchschnittliche Vergütungen DP IHS in 2023

Neben den Teilleistungen im Zusammenhang mit Basisprodukten werden von der DP AG noch Verträge über Teilleistungen zum Produkt Dialogpost angeboten. Unter Dialogpost fallen Sendungen mit ausschließlich werblichen Inhalt, z. B. Mitteilungen inkl. Gratisproben, Imagewerbung oder Kundenmagazine. Insgesamt ist die Versendung von Dialogpost rückläufig. Seit 2014 ist die Menge an Dialogpost um 27,06% gesunken. Kundschaft und Konsolidierende können Dialogpost-Sendungen bei den Großannahmestellen der DP AG im BZE teilleistungsfähig einliefern. Grundlage hierfür bilden die AGB TL BZE Kunde Dialogpost bzw. die AGB TL BZE Konsolidierung Dialogpost sowie die AGB Brief National, die Broschüre Leistungen und Preise und die Broschüre Dialogpost National.

Das Porto für die Dialogpost ist abhängig vom Sendungsgewicht. Unter Umständen können zusätzlich zu den aus den Verträgen zu Teilleistungen erzielten Rückerstattungen weitere Ermäßigungen generiert werden. Voraussetzung ist neben einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Stück eine Bund-, Behälter oder Palettenfertigung. Das Porto (regulär und ermäßigt) für die Dialogpost und das maximal erzielbare TL-Entgelt bei Nutzung von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost und Kooperation bei Dialogpost sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

## Porto / TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost

	Dialogpost regulär	Dialogpost regulär ermäßigt	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung)	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung) - ermäßigt	TL-Entgelt Kooperationsvertrag Dialogpost
<b>Karte*</b>	0,31 €	0,29 €	0,30 €	0,26 €	0,21 €
<b>Standard</b>					
0-20g	0,34 €	0,32 €	0,33 €	0,28 €	0,23 €
21-50g	0,39 €	0,37 €	0,38 €	0,32 €	0,27 €
<b>Groß</b>					
0-50g	0,48 €	0,46 €	0,47 €	0,41 €	0,33 €
51-100g	0,61 €	0,59 €	0,59 €	0,53 €	0,43 €
101-250g	0,75 €	0,72 €	0,73 €	0,66 €	0,53 €
251-500g	0,82 €	0,79 €	0,80 €	0,72 €	0,58 €
501-1000g	0,95 €	0,91 €	0,92 €	0,84 €	0,67 €
<b>Zuschläge</b>					
Produktionszuschlag	0,05 €		0,05 €		
EASY (Kleinmengen ab 500 bis 4.999)	0,15 €		0,15 €		

Quelle: DP AG, Broschüre Dialogpost + eigene Darstellung

\* Preis richtet sich nach Kartengröße und Flächengewicht (max. 500g/m<sup>3</sup>)

Abbildung 4: Porto bzw. TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost



# 1 Einleitung

Das Sendungsaufkommen im Briefmarkt setzt sich aus Privat- und Geschäftspost zusammen. Versenderinnen bzw. Versender von Geschäftspost können unter bestimmten Voraussetzungen entweder selbst als Großversendende oder über ein Dienstleistungsunternehmen, so genanntes konsolidierendes Unternehmen, ihre Sendungen bei der DP AG oder anderen Postzustelldiensten direkt einliefern. Da in diesen Fällen nur ein Teil des Netzes der DP AG genutzt wird, wird hier von Teilleistungssendungen gesprochen. Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur wird der bedeutendste Anteil am Sendungsaufkommen durch die Teilleistungssendungen generiert. In 2020 wurden insgesamt 8,11 Mrd. Teilleistungssendungen bei der DP AG eingeliefert<sup>4</sup>, davon stammten 1,16 Mrd. Sendungen von Wettbewerbern. Der Umsatz mit Teilleistungssendungen belief sich im Jahr 2020 auf insgesamt 4,15 Mrd. Euro.<sup>5</sup> Privatpost hingegen spielt in Bezug auf das gesamte Sendungsaufkommen im Briefmarkt nur eine untergeordnete Rolle. Der in 2020 erzielte Umsatz auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen betrug insgesamt 8,08 Mrd. Euro.<sup>6</sup> Der Anteil der Privatkundschaft daran belief sich lediglich auf rd. 14%.

Aufgrund der Bedeutung der Teilleistungssendungen für den Briefmarkt veröffentlicht die Bundesnetzagentur, erstmals in 2019, jährlich einen Bericht über die Bedingungen und Entgelte für den Großversand und die Konsolidierung. Ziel des Berichts ist die Herstellung größerer Transparenz über die Bedingungen und Entgelte, die für Teilleistungssendungen gelten. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklung der Entgelte, die Bedingungen für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Sendungen für die Basisprodukte der DP AG sowie die Strukturen und Akteure im Geschäftskundenbereich. Der vorliegende Bericht enthält die Änderung des Teilleistungsangebots der DP AG sowie eine Aktualisierung aller Zahlen für das Jahr 2023, insbesondere in Bezug auf die Rückerstattungssätze der DP AG sowie die Vergütungen der DP IHS.

---

<sup>4</sup> BNetzA (2021); Tätigkeitsbericht Post 2020/2021, Seite 14

<sup>5</sup> BNetzA (2021); Tätigkeitsbericht Post 2020/2021, Seite 15, Abbildung 7

<sup>6</sup> BNetzA (2021); Tätigkeitsbericht Post 2020/2021, Seite 17, Abbildung 10

## 2 Netzzugang im Briefbereich

Die DP AG ist als marktbeherrschendes Postdienstleistungsunternehmen verpflichtet, für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen Unternehmen, die im Wettbewerb zur DP AG stehen, einen Netzzugang anzubieten. Der Begriff des Netzes kann sowohl für eine physische Netzinfrastruktur verwendet werden, als auch Dienstleistungsnetze charakterisieren. Im Postsektor beschränkt sich die physische Komponente auf die Netzknotenpunkte, insbesondere auf die Briefzentren. Die Verbindung der Netzknoten erfolgt über Dienstleistungsstrukturen, wodurch der Postsektor, im Vergleich zu den Telekommunikations-, Energie- und Eisenbahnsektoren, weniger kapital- und eher personalintensiv ist. Für ein Postunternehmen ist daher das Personal (beispielsweise bei Transport und Zustellung) ein entscheidender Faktor.

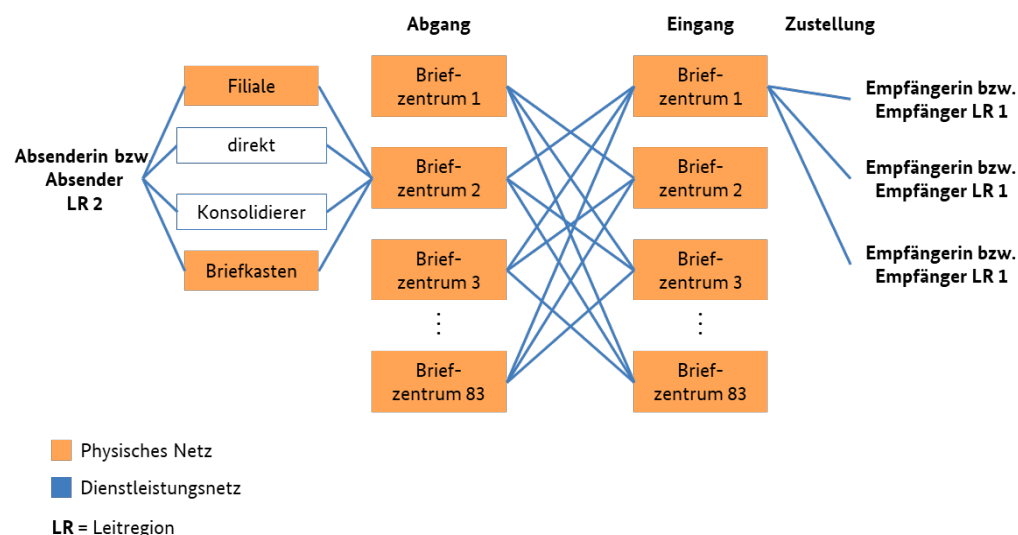


Abbildung 5: Netzstruktur im Postsektor

Wettbewerb zur DP AG kann über zwei Arten erfolgen: Zum einen über den Aufbau eines parallelen Netzes (so genannter Ende-zu-Ende Wettbewerb) und zum anderen über die Teilnutzung des Netzes der DP AG (so genannter Netzzugangswettbewerb). Eine Teilnutzung des Netzes der DP AG liegt dann vor, wenn die Einlieferung von Sendungen direkt im Briefzentrum erfolgt und damit sowohl das physische Netz als auch das Dienstleistungsnetz der DP AG erst ab dem Briefzentrum in Anspruch genommen werden. Die DP AG erspart sich in diesem Fall, die in Briefkästen eingeworfenen bzw. in Filialen abgegebenen Sendungen abzuholen. Auch die Arbeitsschritte, die mit dem Einliefern der Sendungen in das Briefzentrum verbunden sind, entfallen für die DP AG.

In Bezug auf den Ende-zu-Ende Wettbewerb gibt es in Deutschland zwei Zusammenschlüsse von regional und bundesweit tätigen Postdienstleistungsunternehmen, welche über eine Kooperation miteinander ein paralleles Netz zum Netz der DP AG betreiben. Der Zusammenschluss verschiedener regional tätiger Unternehmen soll die Möglichkeit der bundesweiten Zustellung unabhängig von dem Netz der DP AG gewährleisten. Die einzelnen Postdienstleistungsunternehmen führen die Sendungen ihrer Kundschaft zusammen und stellen innerhalb ihrer Regionen die Zustellung sicher. Über das Verbundnetzwerk kann das

einzelne Postdienstleistungsunternehmen die Dienste von anderen Kooperationsunternehmen nutzen und die Zustellung über die eigene Region hinaus anbieten. Verbundnetzwerke in Deutschland werden von der mail alliance und der P2 Die zweite Post angeboten.

Die mail alliance<sup>7</sup> wurde Anfang 2010 gegründet. An der mail alliance sind die Mediengruppe Pressedruck, die PIN AG, die MADSACK Mediengruppe, die FUNKE Mediengruppe, die Deutsche Versand Service GmbH und die CITIPOST-Verbund GmbH beteiligt. Zu den Partnerunternehmen der mail alliance zählen über 60 private Zustellbetriebe mit insgesamt ca. 55.000 Zustellenden. Betrieben wird die mail alliance von der mailworX GmbH.

Das Verbundnetzwerk P2 Die zweite Post<sup>8</sup> besteht aus über 50 regionalen Briefdiensten und ist seit 2008 im Postmarkt aktiv. Es verfügt über 3 Hauptumschlagsbasen (Stuttgart, Chemnitz und Biebesheim am Rhein). Das gesamte Sendungsaufkommen der im Verbundnetzwerk P2 zusammengeschlossenen regionalen Briefdienste beträgt über 600 Millionen Sendungen im Jahr bei einer Kundschaft von ca. 50.000. Angaben dazu, wie viele Sendungen von dem gesamten Sendungsvolumen über das Verbundnetz verteilt bzw. zugestellt werden, liegen der Bundesnetzagentur nicht vor.

Der zweiten Form des Wettbewerbs, dem Netzzugangswettbewerb, kommt eine besondere Rolle zu, da bislang kein Postdienstleistungsunternehmen ein bundesweit flächendeckendes Alternativnetz zur DP AG betreibt. Im Verbund erreichen die im Wettbewerb zur DP AG stehenden Unternehmen zwar eine deutlich höhere Zustelldichte, sie bleiben jedoch bundesweit weiterhin auf den Zugang zum Netz der DP AG angewiesen, um ihrer Kundschaft eine lückenlose Flächenabdeckung zu ermöglichen und sind damit nicht vollständig unabhängig.

Charakteristisch für den Netzzugangswettbewerb ist die Doppelfunktion der Unternehmen. So steht das Postdienstleistungsunternehmen zwar gegenüber den Endkundinnen bzw. Endkunden im Wettbewerb zur DP AG, ist jedoch auch selbst Kunde des marktbeherrschenden Unternehmens und nutzt - nach Erbringung eigener Leistungen - einen Teil des gesamten Netzes und damit der gesamten Beförderungsleistung der DP AG (so genannte Teilleistung, siehe hierzu unter Kapitel 3). Die Unternehmen, die im Wettbewerb zur DP AG stehen, müssen die Beförderungsleistung nicht mehr als Vollprodukt der DP AG in Anspruch nehmen, es wird ihnen aber trotzdem eine flächendeckende Zustellung ihrer Kundschaft ermöglicht.

---

<sup>7</sup> Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt [www.mailalliance.net](http://www.mailalliance.net) entnommen.

<sup>8</sup> Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt [www.die-zweite-post.de](http://www.die-zweite-post.de) entnommen

### 3 Teilleistungen für die Basisprodukte der DP AG

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung von der Absenderin bzw. dem Absender bis hin zur Übergabe an die Empfängerin bzw. den Empfänger. Unter einer Teilleistung im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG ist jeder abgrenzbare Teil der Beförderungskette eines Postdienstleisters zu verstehen.<sup>9</sup> Als Teilleistung wird folglich der um die Eigenleistung der Versenderin bzw. des Versenders verminderte Teil von der gesamten Beförderungsleistung bezeichnet. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.<sup>10</sup> Die durch die Vertragspartei zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen werden als Vorleistung bezeichnet. Hierunter fallen bspw. die Frankierung, Vorsortierung, Nummerierung und die Einlieferung der Briefsendungen im Briefzentrum. Die Einlieferung der Briefsendungen durch die Vertragspartei kann entweder im Briefzentrum Abgang (BZA, bundesweiter Versand) oder im Briefzentrum Eingang (BZE, Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) erfolgen.<sup>11</sup>

Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung exemplarisch dargestellt.

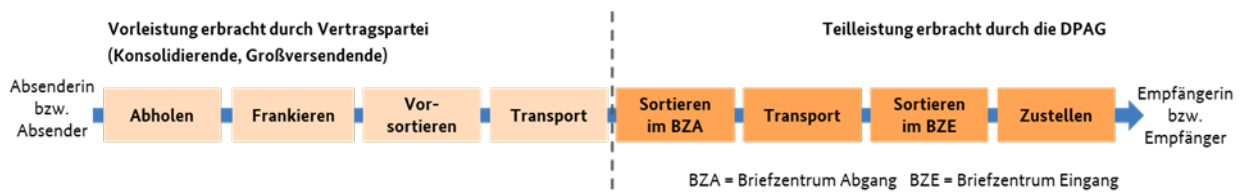


Abbildung 6: Beispiel der Teilleistungsart BZA

Neben privaten Personen nutzt auch Geschäftskundschaft das Netz der DP AG. Diese lässt sich unterteilen in Großversendende, Kleinversendende und Konsolidierungsunternehmen. Großversendende (z.B. Versicherungsunternehmen) weisen hohe Sendungsmengen auf und können daher direkt mit der DP AG vertragliche Vereinbarungen über Teilleistungen abschließen. Unternehmen mit geringen Sendungsmengen (Kleinversendende), die die Mindestmenge zum Abschluss eines Teilleistungsvertrages nicht erreichen, können sich eines Konsolidierungsunternehmens bedienen. Dieses führt die Sendungen seiner Kundschaft zusammen und kann diese wiederum im Rahmen des Großversands bei der DP AG teilleistungsfähig einliefern. Großversendende und Konsolidierende erhalten hierfür eine mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Die Differenz zwischen dem Porto und der erzielten mengengestaffelten Rückerstattung ergibt das so genannte Teilleistungsentgelt (TL-Entgelt). Das Konsolidierungsunternehmen gibt schließlich die erzielte Rückerstattung abzgl. vereinbarter Dienstleistungskosten (Bearbeitungsgebühr) an seine Kundschaft weiter (siehe hierzu unter Kapitel 4).

Die ab dem 01.07.2023 gültigen Rückerstattungsätze der DP AG für die beispielhaft dargestellte Teilleistungsart BZA können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:

<sup>9</sup> Vgl. BVerwG v. 20.05.2009 - 6 C 14.08; OVG v. 22.01.2008 - 13 A 4362/00; VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555-14

<sup>10</sup> Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

<sup>11</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

**Rückerstattungssätze DP AG 2023**

<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>					
<b>Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung</b>	<b>Standardbrief in %</b>	<b>Kompaktbrief in %</b>	<b>Großbrief in %</b>	<b>Maxibrief in %</b>	<b>Postkarte in %</b>
ab 500 bis 1.000 Sendungen	–	–	16%	13%	–
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	–	–	19%	15%	–
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	–	–	22%	19%	–
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	–	–	26%	23%	–
ab 4.001 Sendungen	–	–	30%	27%	–
ab 5.000 bis 10.000 Sendungen	28%	20%	30%	27%	32%
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	30%	23%	30%	27%	34%
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	34%	26%	30%	27%	38%
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	37%	30%	30%	27%	41%
ab 25.001 Sendungen	41%	33%	30%	27%	45%

Abbildung 7: Rückerstattungssätze BZA-Einlieferung ab dem 01.07.2023

Eine BZE-Einlieferung erhöht die erzielbare Rückerstattung weiter, da die Leistungen des BZA-Briefzentrums und der zwischen den Briefzentren erforderliche Transport nicht in Anspruch genommen werden müssen und die Abgangssortierung entfällt. Die Briefsendungen befinden sich in diesem Fall bereits in der Zielregion der Empfängerin bzw. des Empfängers. Die ab dem 01.07.2023 geltenden Rückerstattungssätze für BZE-Einlieferung sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

**Rückerstattungssätze DP AG 2023**

<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>					
<b>Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung</b>	<b>Standardbrief in %</b>	<b>Kompaktbrief in %</b>	<b>Großbrief in %</b>	<b>Maxibrief in %</b>	<b>Postkarte in %</b>
ab 100 Sendungen			36%	33%	
ab 250 Sendungen	44%	36%	33%	30%	48%

Abbildung 8: Rückerstattungssätze BZE-Einlieferung ab dem 01.07.2023

Großversendende und Konsolidierende können Verträge im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG mit der DP AG abschließen. In diesen Verträgen werden die zu erbringenden Vorleistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen, die Anforderungen an die Frankierung von Briefsendungen, die Regelungen zur Entgeltsicherung und die genauen Rückerstattungsregeln festgelegt.

Die DP AG bietet im Bereich des Großversands und der Konsolidierung 12 unterschiedliche Verträge bzw. Vereinbarungen und Zusatzvereinbarungen über Teilleistungen an. Den Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen, der in 2018 eingeführt wurde und in 2022 eine Rückerstattung in Höhe von 5% für bestimmte zu erbringende Vorleistungen („Infrastrukturleistungen“) im Bereich der Entgeltsicherung

enthalten hat, bietet die DP AG ab dem 01.01.2023 nicht mehr an.<sup>12</sup> Zu den geforderten Vorleistungen gehörte die elektronische Vorankündigung jeder Einlieferung von frankierten Briefsendungen im sogenannten „Auftragsmanagement“ der DP AG. Hierbei handelt es sich um eine interaktive Plattform, die der Geschäftskundschaft der DP AG die Möglichkeit bietet, Informationen zu eingelieferten Sendungen zu hinterlegen und abzurufen.<sup>13</sup> Für die Frankierung der Briefsendungen wurde zudem ein bestimmtes Frankierlayout vorgegeben. Rückerstattungen für Leistungen im Bereich der Entgeltsicherung sind ab dem 01.01.2023 im Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief bzw. Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief enthalten. Die Verträge für Dialogpost werden in Kapitel 8 näher erläutert. Die TL-Entgelte für Konsolidierung und Großversand sind in ihrer Systematik und Höhe gleich. Allerdings unterscheiden sich für Großversendende und Konsolidierende die für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen zu erfüllenden Bedingungen wie z.B. die Anbringung einer Konsolidierer-Kennziffer. Für alle Verträge gilt, dass in der Regel keine Vertragsdauer festgelegt wird und für den Vertragspartner der DP AG weder eine Nutzung des Vertrages verpflichtend ist noch eine Verpflichtung zur Einlieferung besteht. Ob mit der DP AG abgeschlossene Verträge aktiv genutzt werden, ist aus den bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Verträgen nicht ersichtlich. Daher kann die bei einzelnen Verträgen ausgewiesene Anzahl höher ausfallen als die Anzahl der tatsächlich genutzten Verträge. Eine Bereinigung der Vertragslage um "nicht genutzte" Verträge kann seitens der Bundesnetzagentur erst erfolgen, wenn wesentliche Änderungen an den Verträgen vorgenommen werden. Aus diesem Grund können die vorliegenden Angaben zur Anzahl der jeweiligen Verträge von früheren Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur abweichen. Nachfolgend werden die von der DP AG angebotenen Verträge aufgelistet und die Inhalte bzw. die Bedingungen kurz dargestellt.

### **3.1 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage**

Die Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage umfasst die Freimachung von Sendungen und die Abrechnung der Porti mit einer Standardsoftware oder einer von der Kundschaft erstellten Software. Die erstellte Software wird von einem Fachberater DV-Freimachung der DP AG abgenommen. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Nutzung der DV-Freimachung sind neben dem Abschluss der Vereinbarung noch die Sortierung nach Postleitzahlen, die fortlaufende Nummerierung der Sendungen, die Zertifizierung des Layouts von Anschrift und Frankiervermerk mit Matrixcode gemäß den Vorgaben der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ und eine durchschnittliche Mindestmenge je Einlieferung von 4.000 bzw. 2.000 Standard- bzw. Kompaktsendungen oder 200 Groß- und Maxisendungen.<sup>14</sup> Die Einlieferung der Sendungen erfolgt in den entsprechenden Großannahmestellen der DP AG. Für die Erzielung einer Rückerstattung ist neben dem Frankieren auch die Sortierung und Nummerierung der Sendungen verpflichtend. Hierfür erhält die Vertragspartei der DP AG eine Rückerstattung in Höhe von 1 % des aktuellen Portos für das jeweilige Basisprodukt.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage und weist die jeweilige

---

<sup>12</sup> Für weitergehende Informationen zum Vertrag über Infrastrukturleistungen siehe Bericht aus 2022, Kapitel 3.6.

<sup>13</sup> DP AG, Nutzungsbedingungen für die Funktion Auftragsmanagement, Stand 01.10.2022, abrufbar unter [https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E\\_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/dp-am-nutzungsbedingungen-funktion-am-de-102022.pdf](https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/dp-am-nutzungsbedingungen-funktion-am-de-102022.pdf)

<sup>14</sup> Vgl. DV-Freimachung: Ihr Vorteil mit System, Informationen und Hinweise für die Anwendung, DP AG, Stand März 2021

Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2022 nach 2023 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2022	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2023	Veränderung
6.098	0,009 EUR	0,009 EUR	+ - 0,000 ct.

Abbildung 9: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand Juni 2023)

### 3.2 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine

Durch den Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine erwirbt die Kundschaft der DP AG das Recht zur Frankierung von Briefsendungen mit einer Frankiermaschine<sup>15</sup> und eine Rückerstattung in Höhe von 1%. Im Gegensatz zur DV-Freimachung ist bei der Nutzung einer Frankiermaschine ein Mindestumsatz von 200 Euro pro Geschäftsvorfall und Frankiermaschine erforderlich.<sup>16</sup> Die Sendungen sind hierbei zu ordnen und ferner nach Standard, Kompakt und/ oder Groß- und Maxisendungen zu trennen.<sup>17</sup>

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2022 nach 2023 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2022	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2023	Veränderung
202.296	0,009 EUR	0,009 EUR	+ - 000 ct.

Abbildung 10: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine (Stand Juni 2023)

<sup>15</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

<sup>16</sup> Vgl. DP AG, „Leistungen und Preise“, Stand 01.07.2021, S. 41

<sup>17</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

### 3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Großversendende können je nach Ort der Einlieferung einen Vertrag über Teilleistungen BZA oder BZE abschließen, der - unter bestimmten einzuhaltenden Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit - die Einlieferung von Briefsendungen bei der DP AG ermöglicht:<sup>18</sup>

- **Vorsortierung und Durchnummerierung**

Die Sendungen sind jeweils auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregion) vorzusortieren. Für jedes Basisprodukt (Standard-, Kompakt-, Groß-, Maxibrief) sind die Sendungen durchlaufend zu nummerieren.

- **Befüllung der Briefbehälter**

Die Briefsendungen müssen in von der DP AG bereitgestellten Briefbehältern eingeliefert werden. Hierbei ist eine Trennung nach Basisprodukten und zudem nach Art der Frankierung vorzunehmen. Ebenfalls wird geregelt, wann ein Briefbehälter als vollständig befüllt gilt.

- **Frankierung der Sendungen**

Zugelassen sind die Frankierarten „DV-Freimachung“ und „Frankierung über Frankiermaschinen“. Die Frankierung kann durch den Kunden selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Vereinbarungen<sup>19</sup> mit der DP AG oder durch Nutzung des Frankierservices der DP AG erfolgen.

- **Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe**

Die Briefsendungen müssen maschinenlesbar sein und der Kunde muss als Absender auf dem Briefumschlag erkennbar sein.

- **Mindestmengen**

Die Mindestmengen können nach Basisprodukt und Art der Einlieferung (BZA bzw. BZE) variieren. Die Mindestmenge für die Einlieferung BZA von Standard-, Kompaktbrief und Postkarte liegt bei 5000 Sendungen und von Groß- und Maxibrief bei 500 Sendungen. Bei einer Einlieferung BZE wird bei den Basisprodukten Standard-, Kompaktbrief und Postkarte eine Mindestmenge von 250 Sendungen je Einlieferung vorausgesetzt. Für Groß- und Maxibrief liegt die Mindestmenge für eine Einlieferung BZE bei 100 Sendungen.

---

<sup>18</sup> AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber Kunden (AGB Teilleistungen Brief)

<sup>19</sup> Siehe hierzu 3.1 und 3.2.



- **Einlieferungsdokumente**

Großversendende haben für die Einlieferung der Briefsendungen ein bestimmtes Dokument zu verwenden. Die aktuellen Einlieferungsunterlagen werden unter [www.einlieferungslisten.de](http://www.einlieferungslisten.de) von der DP AG bereitgestellt. Bei der Annahme der Briefsendungen wird durch die DP AG die Anzahl der übergebenen Behälterwagen bestätigt.

- **Sonstiges**

Die Annahme der Briefsendungen erfolgt in der Regel zu vereinbarten Zeiten und muss für eine taggleiche Weiterverarbeitung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Die DP AG ist aber vertraglich nicht verpflichtet, bestimmte Lieferfristen oder Ablieferungstermine einzuhalten.

- **Rückerstattungen**

Der Vertrag über Teilleistungen BZA enthält je Basisprodukt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden mengengestaffelten Rückerstattungssätze für die teilleistungskonforme Aufbereitung von Sendungen. Die Anforderungen für die Rückerstattungen ergeben sich aus den „AGB Teilleistungen Kunde Brief“ der DP AG. Die Rückerstattungen für die Teilleistungen werden von der DP AG als „Basisrabatt Teilleistungen“ bezeichnet. Im Rahmen der Verträge über Teilleistungen BZE kommt ab Erreichen der erforderlichen Mindestmenge ein einheitlicher Rückerstattungssatz zur Anwendung. Die ab dem 01.07.2023 geltenden Rückerstattungssätze sind in den Abbildungen 7 und 8 dargestellt. Darüber hinaus können die Mengengestafflungen und Rückerstattungssätze für die Jahre 2014-2023<sup>20</sup> dem Anhang entnommen werden. Die jeweilige Rückerstattung gilt pro Einlieferung und wird abzgl. bereits gewährter Rückerstattungen aufgrund vereinbarter und erfolgter DV-Freimachung oder Frankierung über Frankiermaschine gezahlt.

Ab dem 01.01.2023 enthält der Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE zudem zusätzliche Rückerstattungen zum „Basisrabatt Teilleistungen“. Hierzu gehören der sogenannte ID-Rabatt in Höhe von 3% sowie der sogenannte Laufzeit-Rabatt, der ebenfalls 3% beträgt. Der Laufzeit-Rabatt wird ab dem 01.10.2023 nur für die Basisprodukte Standard-, Kompakt- und Großbrief sowie Postkarte gewährt. Aufgrund der geringen marktseitigen Nutzung sei nach Angaben der DP AG eine maschinelle Steuerung der Maxibriefsendungen aktuell wirtschaftlich nicht sinnvoll, so dass der Laufzeit-Rabatt für den Maxibrief nicht mehr weiter zur Anwendung kommt.

Bedingung für die Gewährung des ID-Rabatts ist die elektronische Übermittlung der Frankier-IDs der eingelieferten Sendungen über das „Auftragsmanagement“ der DP AG. Durch die Nutzung des „Auftragsmanagement“ werden Vorleistungen im Bereich der Entgeltsicherung erbracht, so dass der ID-Rabatt als Ablösung für die bis 2022 gewährte Rückerstattung für Infrastrukturleistungen betrachtet werden kann. Stimmt die Kundschaft darüber hinaus einer Laufzeit von in der Regel E+1-2 für die angemeldeten Sendungen zu, dann kann der Laufzeit-Rabatt für diese Sendungen gewährt werden. Die Übermittlung der Frankier-IDs stellt eine notwendige Bedingung für die Gewährung des Laufzeit-Rabatts dar. Das bedeutet, dass nur für Sendungen, deren Frankier-IDs elektronisch über das „Auftragsmanagement“ bereitgestellt wurden,

---

<sup>20</sup> Angaben zu den Mengengestafflungen und Rückerstattungssätze für die Jahre 2010-2013 können dem „Bericht über Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt 2022“ entnommen werden. Dieser ist abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Teilleistungen/start.html>

ein Laufzeit-Rabatt gewährt wird. Gemäß Angaben der DP AG würden ca. 50% der Sendungen noch am gleichen Tag in die Zustellung (E+1) gehen, der andere Teil würde in der Regel am Folgetag zugestellt (E+2).<sup>21</sup>

In Verbindung mit dem ID-Rabatt kann der kostenfreie Service „Verfolgen Brief Teilleistungen“ der DP AG genutzt werden. Hierbei wird die Information zum Status der Sendungsbearbeitung im Briefzentrum Eingang (BZE) der Kundschaft zur Verfügung gestellt.<sup>22</sup>

Die nachfolgenden Abbildungen geben exemplarisch für den Standardbrief die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE an und weisen die jeweiligen TL-Entgelte (einschließlich 1% AFM/DV-Rabatt, ohne ID- bzw. Laufzeit-Rabatt) ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen aus. Die Veränderung des TL-Entgelts von 2022 nach 2023 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZA in 2022*	TL-Entgelt BZA in 2023*	Veränderung
1.201	0,476 EUR	0,501 EUR	+ 0,025 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 25.001 Sendungen

Abbildung 11: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand Juni 2023)

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZE in 2022*	TL-Entgelt BZE in 2023*	Veränderung
2.484	0,450 EUR	0,476 EUR	+ 0,026 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 250 Sendungen

Abbildung 12: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand Juni 2023)

### 3.4 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Über die Zusatzvereinbarung wird der Vertrag über Teilleistungen für Großversendende dahingehend erweitert, dass die Sendungen der mit der Vertragspartei verbundenen Unternehmen ebenfalls als eigene Sendungen des Großversendenden gelten. Die verbundenen Unternehmen werden in der Anlage zur Zusatzvereinbarung aufgelistet.

### 3.5 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief

Sollte die Einlieferung von Briefsendungen in das Briefzentrum durch ein konsolidierendes Unternehmen erfolgen, gibt es neben den oben genannten Bedingungen und TL-Entgelten noch zusätzliche Regelungen in den spezifischen AGB.<sup>23</sup> Zu beachten ist, dass Konsolidierende Einlieferer und alleinige Gläubiger der

<sup>21</sup> Teilleistungen Brief | Deutsche Post

<sup>22</sup> Verfolgen Brief Teilleistungen (deutschepost.de)

<sup>23</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßigen Konsolidierern (AGB Teilleistungen Brief)

Leistungen sind, Absender sind jedoch die Endkunden des Konsolidierenden. Durch die Zusammenführung von Briefsendungen mehrerer Endkunden des Konsolidierenden können große Sendungsmengen anfallen.

Die wesentlichen zusätzlichen Regelungen betreffen:

- den Vorbehalt zur Zuweisung einer bestimmten BZA Annahmestelle durch die DP AG, soweit die Kapazitäten anderer Annahmestellen ausgelastet sind.
- die Zurückbeförderung von unzustellbaren Briefsendungen an die Absenderin bzw. der Absender
- die Anbringung einer Konsolidierer Kennziffer (K-Nummer) auf allen Briefumschlägen

Die nachfolgenden Abbildungen geben exemplarisch für den Standardbrief die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE für die gewerbsmäßige Konsolidierung an und weisen die jeweiligen TL-Entgelte ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen aus. Die Veränderung des TL-Entgelts von 2022 nach 2023 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZA in 2022*	TL-Entgelt BZA in 2023*	Veränderung
222	0,476 EUR	0,501 EUR	+ 0,025 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 25.001 Sendungen

Abbildung 13: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2023)

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZE in 2022*	TL-Entgelt BZE in 2023*	Veränderung
262	0,450 EUR	0,476 EUR	+0,026 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 250 Sendungen

Abbildung 14: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2023)

## 4 Entgeltlogik von Teilleistungen

Für die Basisprodukte (Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte) können Großversendende und Konsolidierende durch Abschluss der oben genannten Verträge bzw. Vereinbarungen (und bei Abschluss von Teilleistungsverträgen zur Dialogpost) Rückerstattungen von der DP AG auf das zu entrichtende Porto erzielen. Das tatsächliche TL-Entgelt ergibt sich - wie bereits oben ausgeführt - aus dem Porto des jeweiligen Basisprodukts abzüglich der erzielten Rückerstattung. Das gezahlte TL-Entgelt deckt auf vertraglicher Ebene den Teil der Beförderungskette beginnend beim Briefzentrum, in dem die Einlieferung erfolgt, bis zur Empfängerin bzw. zum Empfänger ab.

### 4.1 Erstattungssystematik

Die maximal mögliche Reduktion der TL-Entgelte wird erzielt, wenn ein „Vertrag über Teilleistungen BZE“ mit der DP AG abgeschlossen wird und sowohl der ID- als auch der Laufzeit-Rabatt für alle eingelieferten Sendungen in Anspruch genommen werden. Die maximale Rückerstattung stellt nur dann auch gleichzeitig die optimalste Vertragskonstellation für die Vertragspartei der DP AG dar, wenn für diese eine Laufzeit von in der Regel E+1-2 für ihre Sendungen vertretbar ist. Die verschiedenen vertraglichen Konstellationen zwischen der DP AG und ihren Vertragspartnern sowie die dazugehörige Erstattungssystematik werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die vertraglichen und abrechnungstechnischen Verhältnisse zwischen den Konsolidierenden und den Versendenden werden hingegen in Kapitel 6 näher dargestellt. Zu unterscheiden ist zwischen mehreren Fällen. Die Großversendenden liefern direkt im Briefzentrum Eingang (BZE) ein und erbringen damit alle Leistungen selbst (Fall A). Die Versendenden nutzen die Dienste eines konsolidierenden Unternehmens, aber frankieren noch selbst (Fall B). Im dritten Fall (Fall C) erbringt das konsolidierende Unternehmen sämtliche Leistungen (inkl. Frankierung).

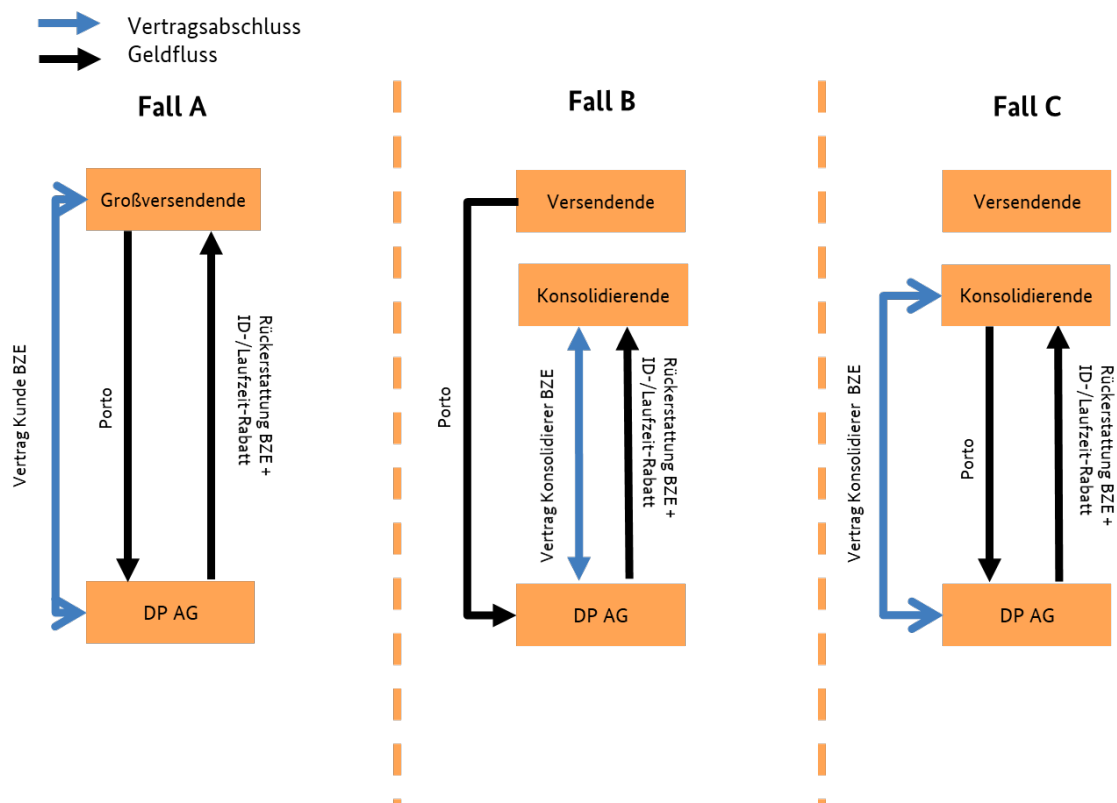


Abbildung 15: Erstattungssystematik

In **Fall A** besteht eine direkte Vertragsbeziehung zur DP AG. Für die maximale Rückerstattung müssen ein „Vertrag über Teilleistungen BZE“ abgeschlossen und die Voraussetzung für die Gewährung des ID- und Laufzeit-Rabatts erfüllt werden. Das Briefporto zahlen Großversendende direkt an die DP AG und erhalten nach der Einlieferung der Sendungen aufgrund der selbst erbrachten Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit und zur Entgeltsicherung eine Rückerstattung von der DP AG. Für die Gewährung des ID- und Laufzeit-Rabatts melden Großversendende ihre Einlieferung über das „Auftragsmanagement“ der DP AG an.

Nutzen Versendende die Leistungen eines konsolidierenden Unternehmens und frankieren die Sendungen eigenständig (**Fall B**), dann benötigen sie keinen „Vertrag über Teilleistungen BZE“, da das konsolidierende Unternehmen einen solchen Vertrag abgeschlossen hat. Für die maximale Rückerstattung müssen zudem die Voraussetzungen zur Gewährung des ID- und Laufzeit-Rabatts für alle Sendungen erfüllt sein. Das Briefporto zahlen Versendende, da sie die Frankierung der Sendungen vornehmen. Das konsolidierende Unternehmen sammelt die Sendungen der Versendenden ein und bündelt diese. Anschließend liefert dieses die Sendungen im Briefzentrum der DP AG ein. In Fall B müssen Versendende sogenannte Einlieferungsaufträge (EA) für ihre Sendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG anlegen. Das konsolidierende Unternehmen muss seinerseits seine Einlieferungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG über sogenannte Zusatzaufträge (ZA) mit den im „Auftragsmanagement“ hinterlegten Aufträgen der Versendenden kennzeichnen. Im Rahmen des Zusatzauftrags erfolgt die Erfassung und Zuordnung der Frankier-IDs für den ID-Rabatt sowie die Kennzeichnung der Sendungen, für die der Laufzeit-Rabatt in Anspruch genommen wird. Wenn Versendende und Konsolidierende diese Schritte erfüllt haben, dann erhält das konsolidierende Unternehmen die Rückerstattung von der DP AG.

Sofern das konsolidierende Unternehmen sowohl die Frankierung als auch die Einlieferung von Sendungen im Briefzentrum der DP AG übernimmt (**Fall C**), hat dieses zur Erreichung der maximal möglichen Rückerstattung einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ mit der DP AG abzuschließen und die Voraussetzung zur Gewährung des ID- und Laufzeit-Rabatts zu erfüllen. Das konsolidierende Unternehmen meldet die Einlieferung der Sendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG an (EA und ZA) und erhält – wie im Fall B – die Rückerstattungen von der DP AG.

Unabhängig von den oben genannten Verträgen hat jeder, der frankiert, mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Für die Darstellung der Erstattungssystematik ist dies aber vernachlässigbar, da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im „Vertrag über Teilleistungen BZE“ inkludiert ist.

## 4.2 Entgeltlogik

Die Entgeltlogik lässt sich aus den Verträgen der DP AG ableiten. Großversendende und Konsolidierende sind verpflichtet, das Briefporto für das jeweilige Basisprodukt an die DP AG zu entrichten. Je nachdem, welche Vorleistungen erbracht werden, erstattet die DP AG - nach eingelieferter Menge gestaffelt - an den die Großversendenden bzw. Konsolidierenden einen Teil des Briefportos zurück. Das TL-Entgelt ergibt sich als Differenz zwischen dem Briefporto und der jeweiligen Rückerstattung.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Berechnung des TL-Entgelts bei maximaler Rückerstattung für die Jahre 2022 und 2023 beispielhaft für den Standardbrief aufgezeigt. Es werden sowohl der Rückerstattungsatz in % als auch der Rückerstattungsbetrag in € angegeben.

#### Entgeltlogik von Teilleistungen

	2022		2023	
	relativ	absolut	relativ	absolut
Porto Standardbrief	100%	0,850 €	100%	0,850 €
Rückerstattung für Erbringung von Infrastrukturleistungen	5%	0,043 €	-	-
Rückerstattung für Teilleistungen bei BZA-Einlieferung	44%	0,374 €	41%	0,349 €
zusätzliche Rückerstattung für Teilleistungen bei BZE-Einlieferung	3%	0,026 €	3%	0,026 €
ID-Rabatt	-	-	3%	0,026 €
Laufzeit-Rabatt	-	-	3%	0,026 €
maximal mögliche Rückerstattung	52%	0,442 €	50%	0,425 €
TL-Entgelt	48%	0,408 €	50%	0,425 €

Abbildung 16: Entgeltlogik von Teilleistungen bei BZE-Einlieferung

Die maximale Rückerstattung wird in 2023 erreicht, wenn ein „Vertrag über Teilleistungen BZE“ abgeschlossen wurde und bei Einlieferung der maximalen Sendungsmenge sowohl die Voraussetzungen des ID- als auch des Laufzeit-Rabatts für alle Sendungen erfüllt werden. Seit dem 01.01.2022 beträgt das Porto für den Standardbrief 0,85 Euro. Wenn eine BZA-Einlieferung der Sendungen erfolgt, werden 41% des Briefportos – also 0,349 Euro – für vorab erbrachte Leistungen erstattet. Für eine BZE-Einlieferung können noch zusätzlich 3% des Briefportos – also 0,026 Euro – zurückerstattet werden. Die DP AG zahlt 3% von 0,85 Euro – also 0,026 Euro – für erbrachte Leistungen für die Entgeltsicherung inklusive der Übermittlung der Sendungs-IDs (ID-Rabatt) und weitere 3% und damit ebenfalls 0,026 Euro, wenn einer Laufzeit von in der Regel E+1-2 zustimmt wurde (Laufzeit-Rabatt). Eine Rückerstattung für Infrastrukturleistungen gibt es ab dem 01.01.2023 nicht mehr. Wie bereits oben beschrieben wurde, ist diese durch den ID-Rabatt abgelöst worden. Die maximal erzielbare Rückerstattung kann in 2023 bis zu 50% - also 0,425 Euro - des Portos betragen. Das TL-Entgelt liegt somit für den Standardbrief ebenfalls bei 0,425 Euro.

Die maximal erzielbare Rückerstattung ist in 2023 gegenüber 2022 gefallen. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass bei unverändertem Porto die Rückerstattungen für Teilleistungen um 3%-Punkte abgesenkt wurden. Da die neu in 2023 eingeführten Rückerstattungen (ID- und Laufzeit-Rabatt) in Summe mit 6% oberhalb der noch in 2022 geltenden Rückerstattung für Infrastrukturleistungen (5%) liegen, ist die maximal mögliche Rückerstattung lediglich um 2%-Punkte von 52% auf 50% gefallen.

## 5 Entwicklung der Rückerstattungssätze und TL-Entgelte bei der DP AG

Großversendende und Konsolidierende haben in der Regel einen Vertrag über Teilleistungen BZE und zusätzlich einen Vertrag über Teilleistungen BZA abgeschlossen. Versendende mit geringem Sendungsaufkommen werden, wie oben dargestellt, ein konsolidierendes Unternehmen mit der Einlieferung ihrer Sendungen bei der DP AG beauftragen, um die maximal mögliche Rückerstattung auf das Porto zu erzielen, da die Rückerstattung von der Einlieferungsmenge bestimmt wird. Das zu zahlende TL-Entgelt ergibt sich nach Abzug der erzielten Rückerstattung vom gültigen Porto des jeweiligen Basisproduktes.

### 5.1 Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. Rückerstattungen

Die nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE von 2014 bis 2023 exemplarisch für den Standardbrief dar. Analog zur Darstellung der Rückerstattungssätze im Anhang wird ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zu Grunde gelegt. Analysen, die den Zeitraum vor 2014 betreffen, können den vorhergehenden Berichten aus den Jahren 2020-2022 entnommen werden.<sup>24</sup> Bei allen nachfolgenden Betrachtungen wird das Erreichen der maximal möglichen Einlieferungsmenge, also 25.001 Sendungen bei BZA-Einlieferung und 250 Sendungen bei BZE-Einlieferung, zugrunde gelegt.

**Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA/BZE**  
in %

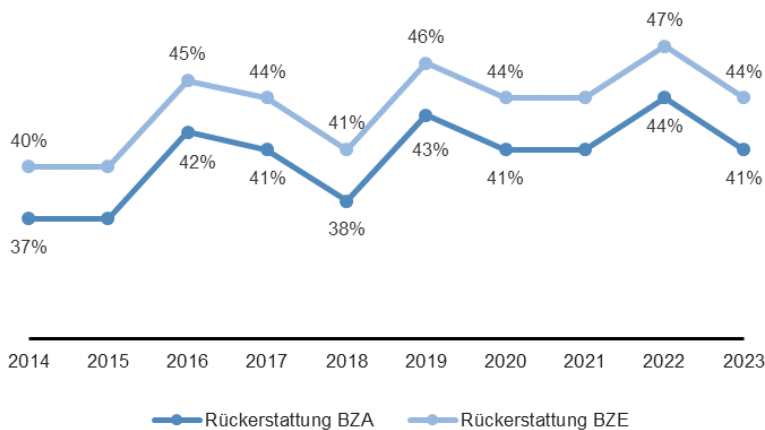


Abbildung 17: Entwicklung der Rückerstattungssätze seit 2014

Im Vergleich zu 2014 sind die Rückerstattungssätze von 37% auf 41% (Teilleistungen BZA) und 40% auf 44% (Teilleistungen BZE) gestiegen. Hierbei erfolgte die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und Teilleistungen BZE durchgehend parallel.

In der nachfolgenden Abbildung werden die maximal möglichen Rückerstattungen für Teilleistungen BZA/BZE als Betrag in Euro ausgewiesen und dem jeweiligen Porto gegenübergestellt.

<sup>24</sup> Abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Teilleistungen/start.html>

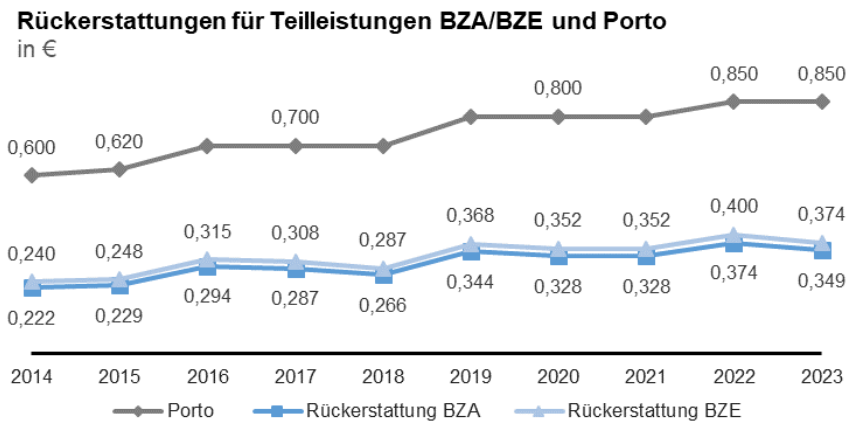


Abbildung 18: Entwicklung der Rückerstattungen seit 2014

Die Abbildung zeigt, dass die Rückerstattungen beim Standardbrief in 2015 gegenüber 2014 von 0,222 Euro auf 0,229 Euro (BZA) bzw. von 0,240 Euro auf 0,248 Euro (BZE) gestiegen sind, obwohl der Rückerstattungssatz konstant bei jeweils 37% (BZA) bzw. 40% (BZE) gelegen hat. Die Veränderung in der Höhe der Rückerstattung war vorliegend auf die schrittweise Erhöhung des Portos von 0,58 Euro auf 0,62 Euro zurückzuführen. In 2016 hat sowohl eine Erhöhung des Portos auf 0,70 Euro als auch eine Erhöhung der Rückerstattungssätze auf 42% (BZA) bzw. 45% (BZE) stattgefunden. Die sich daraus ergebende Rückerstattung lag bei 0,294 Euro (BZA) bzw. 0,315 Euro (BZE). Von 2016 bis 2018 wurden die Rückerstattungssätze reduziert und damit die erzielbare Rückerstattung auf 0,266 Euro (BZA) bzw. 0,287 Euro (BZE) abgesenkt. In 2019 hat es eine Erhöhung des Portos auf 0,80 Euro gegeben, gleichzeitig wurden auch die Rückerstattungssätze angehoben. Die maximal erzielbare Rückerstattung für Teilleistungen BZA bzw. BZE lag bei 0,344 Euro (BZA) bzw. 0,368 Euro (BZE). In 2020 hat die DP AG die Rückerstattungssätze abgesenkt und diese zum 01.01.2021 unverändert fortgeführt. Die Rückerstattungssätze in Höhe von 41% (BZA) bzw. 44% (BZE) führten aufgrund des gegenüber 2017 erhöhten Portos sowohl in 2020 als auch in 2021 zu maximal möglichen Rückerstattungen in Höhe von 0,328 Euro (BZA) und 0,352 Euro (BZE). Zum 01.01.2022 hat die DP AG das Porto für den Standardbrief auf 0,85 Euro erhöht. Zeitgleich wurden aber auch die Rückerstattungssätze auf 44% (BZA) und 47% (BZE) angehoben. Die maximal möglichen Rückerstattungen liegen damit in 2022 bei 0,374 Euro (BZA) und 0,400 Euro (BZE). Zum 01.07.2023 hat die DP AG – bei unverändertem Porto – die Rückerstattungssätze auf 41% (BZA) und 44% (BZE) abgesenkt. Die maximal möglichen Rückerstattungen sind damit auf 0,349 Euro (BZA) und 0,374 Euro (BZE) gefallen.

Aus den in Anhang 1 und 2 für alle Basisprodukte aufgeführten Rückerstattungssätzen für Teilleistungen BZA und BZE seit 2014 geht weiterhin hervor, dass im Jahr 2019 eine Veränderung der Rückerstattungsstruktur durch die DP AG für die Basisprodukte Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte vorgenommen wurde. Bis zum 01.07.2019 hatten diese Basisprodukte eine einheitliche Staffelung der Rückerstattungssätze pro Mengenkategorie. Diese sah beispielsweise in dem Zeitraum von 2014 bis 2016 Rückerstattungssätze in Höhe von 20%, 23%, 27%, 31% und 35% für alle genannten Basisprodukte vor. Seit dem 01.07.2019 gelten für jedes der Produkte dagegen unterschiedliche Staffellungen. So liegen beispielsweise für den Kompaktbrief die Rückerstattungssätze in 2023 bei 20%, 23%, 26%, 30% und 33%. Beim Großbrief betragen die Rückerstattungssätze hingegen 16%, 19%, 22%, 26% und 30%.

Von 2018 bis 2022 hat die DP AG eine zusätzliche Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in Höhe von 3% bzw. seit 2019 von 5% gewährt. Zum 01.01.2023 wurde diese Rückerstattung



wieder abgeschafft. Leistungen, die der Entgeltsicherung dienen, sind in dem neuen ID-Rabatt in Höhe von 3% enthalten. Zusätzlich hierzu wurde – ebenfalls zum 01.01.2023 – der Laufzeit-Rabatt in Höhe von 3% eingeführt, wenn einer Laufzeit der Sendungen von in der Regel E+1-2 zugestimmt wird.

## 5.2 Entwicklung der TL-Entgelte

Das TL-Entgelt ergibt sich als Differenz zwischen dem Porto des jeweiligen Basisproduktes und dem zum Betrachtungszeitraum gültigen Rückerstattungssatz. Nachdem die Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. der erzielbaren Rückerstattungen unter Punkt 5.1 dargestellt wurde, werden hier spiegelbildlich die TL-Entgelte in ihrer Entwicklung aufgezeigt.

Analog zu den Rückerstattungen veranschaulicht die nachfolgende Abbildung exemplarisch anhand des Standardbriefs die Entwicklung des Portos sowie die Entwicklung der TL-Entgelte (BZA und BZE) seit dem Jahr 2014. Auch hier wird für alle Jahre jeweils die Erzielung der maximalen Rückerstattung für Teilleistungen BZA/BZE (bei maximaler Einlieferungsmenge) unterstellt.

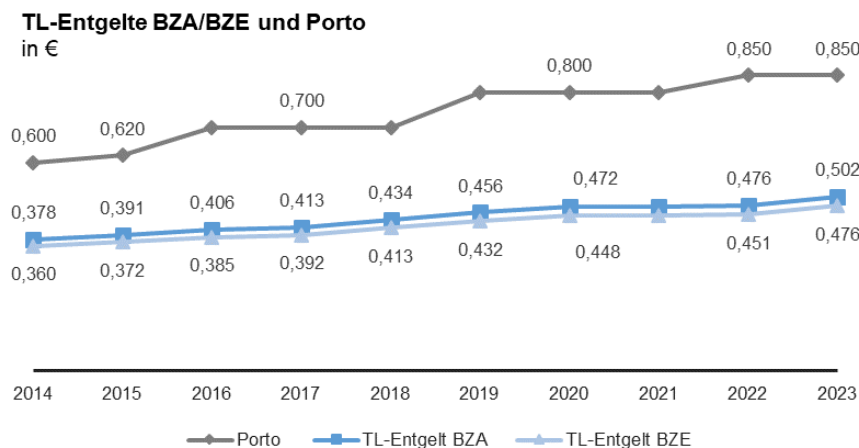


Abbildung 19: TL-Entgelte BZA und BZE seit 2014

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass seit 2014 die TL-Entgelte BZA und BZE eine steigende Tendenz aufweisen. Da auch die Rückerstattungen seit 2014 tendenziell gestiegen sind, ist der Anstieg der Rückerstattungen durch den Anstieg des Portos teilweise kompensiert worden, so dass im Ergebnis die TL-Entgelte zugenommen haben.

Die obere Abbildung berücksichtigt noch nicht die unter Punkt 5.1. genannten zusätzlichen Rückerstattungen. In 2018 wurde für die Erbringung von Infrastrukturleistungen eine Rückerstattung in Höhe von 0,021 Euro (3%) gewährt. Diese Rückerstattung ist von 2019 bis 2022 auf 5% und damit 0,04 Euro angehoben worden. Ab dem 01.01.2023 können der ID- und Laufzeit-Rabatt jeweils in Höhe von 0,026 Euro (3%) in Anspruch genommen werden.

In der nachfolgenden Abbildung werden exemplarisch für den Standardbrief die TL-Entgelte BZA und BZE unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Rückerstattungen dargestellt. Es handelt sich somit um die TL-Entgelte bei maximaler Rückerstattung.

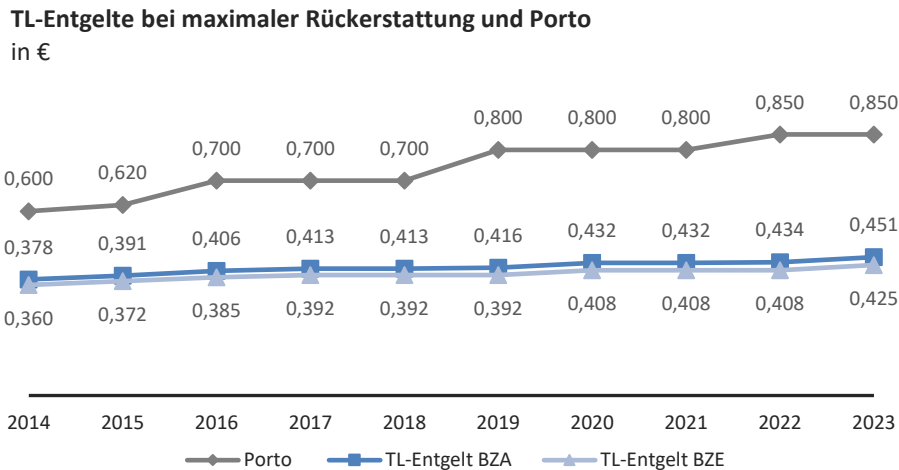


Abbildung 20: TL-Entgelte bei maximaler Rückerstattung seit 2014

Die Inanspruchnahme der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen hätte in 2018 eigentlich zu einer Absenkung der TL-Entgelte führen müssen. Da zeitgleich zur Einführung der Rückerstattung auch die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE von 41% auf 38% (BZA) bzw. von 44% auf 41% (BZE) abgesenkt wurden, hat die Einführung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen dazu geführt, dass Großversendende und Konsolidierende bei Erbringung von Infrastrukturleistungen die TL-Entgelte in 2018 auf dem Niveau von 2017 halten konnten. Diese lagen weiterhin bei 0,413 Euro (BZA) und 0,392 Euro (BZE). Ohne die Einführung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen wären die TL-Entgelte schon in 2018 gestiegen. In 2019 wurde das Porto erhöht, zeitgleich sind die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE und auch der Rückerstattungssatz für Infrastrukturleistungen erhöht worden. Insgesamt hat dies dazu geführt, dass das TL-Entgelt BZE weiterhin bei 0,392 Euro konstant gehalten wurde, das TL-Entgelt BZA allerdings geringfügig auf 0,416 Euro angestiegen ist. In 2020 hat es eine weitere Erhöhung der TL-Entgelte auf 0,432 Euro (BZA) und 0,408 Euro (BZE) gegeben. Versendende, welche sich nicht an der Erbringung von Infrastrukturleistungen beteiligen, zahlten in 2020 weiterhin das in Abbildung 21 dargestellte höhere TL-Entgelt, also 0,472 Euro (BZA) und 0,448 Euro (BZE). In 2021 hat es keine Änderung der TL-Entgelte gegeben. In 2022 sind sowohl das Porto als auch die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE angehoben worden, der Rückerstattungssatz für Infrastrukturleistungen lag hingegen unverändert bei 5%. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die TL-Entgelte inklusive der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen nahezu unverändert geblieben sind. Die Änderung bei den Teilleistungen BZA betraf die dritte Nachkommastelle, wobei sich gerundet der gleiche Wert wie 2021 ergibt (0,43 Euro). In 2023 sind die TL-Entgelte auch unter Berücksichtigung des neu eingeführten ID- und Laufzeit-Rabatts auf 0,451 Euro (BZA) und 0,425 Euro (BZE) angestiegen. Die ist darauf zurückzuführen, dass bei unverändertem Porto die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE um 3%-Punkte abgesenkt wurden. Der Anstieg wird im vorliegenden Fall dadurch abgemildert, dass der ID- und Laufzeit-Rabatt in Summe mit 6% oberhalb der noch in 2022 geltenden Rückerstattung für Infrastrukturleistungen (5%) liegt.

Die nachfolgende Abbildung stellt für den Zeitraum 2014-2023 ergänzend für alle Basisprodukte der DP AG die TL-Entgelte bei Erzielung der maximalen Rückerstattung dar. Rückerstattungen für die Erbringung von Infrastrukturleistungen sind für den Zeitraum 2018 bis 2022 in der Abbildung berücksichtigt. Für 2023 werden der ID- und Laufzeit-Rabatt ausgewiesen.

Auch aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die TL-Entgelte für alle Basisprodukte zwischen 2014 und 2023 eine steigende Tendenz aufweisen. Welche Ursachen die Veränderung der Werte seit 2014 hat, ist letztlich nicht abschließend zu klären. Für die Änderung von 2018 nach 2019 ist zu vermuten, dass über die Anpassung der Rückerstattungssätze für das jeweilige Basisprodukt ein gleichbleibendes TL-Entgelt bei gleichzeitiger Erbringung von Infrastrukturleistungen erreicht werden sollte. Sowohl die Festsetzung des Portos (im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Maßgrößen) als auch der Rückerstattungssätze und damit der TL-Entgelte unterliegt der unternehmerischen Entscheidung der DP AG. Weder das PostG noch die PEntgV enthalten über § 20 PostG hinaus Regelungen zur Bestimmung der Rückerstattungen bzw. TL-Entgelte. Aus den Entwicklungen der letzten Jahre lassen sich zumindest keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Festsetzungssystematik der DP AG ableiten.

Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei max. Rückerstattung 2014-2023 in €

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Standardbrief</b>	0,600	0,620	0,700	0,700	0,700	0,800	0,800	0,800	0,850	0,850
Entgelt für Teilleistung BZA	0,378	0,391	0,406	0,413	0,434	0,456	0,472	0,472	0,476	0,502
Entgelt für Teilleistung BZE	0,360	0,372	0,385	0,392	0,413	0,432	0,448	0,448	0,451	0,476
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,413	0,416	0,432	0,432	0,434	
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,392	0,392	0,408	0,408	0,408	
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,451
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,425
<b>Kompaktbrief</b>	0,900	0,850	0,850	0,850	0,850	0,950	0,950	0,950	1,000	1,000
Entgelt für Teilleistung BZA	0,585	0,553	0,553	0,561	0,587	0,618	0,637	0,637	0,640	0,670
Entgelt für Teilleistung BZE	0,558	0,527	0,527	0,536	0,562	0,590	0,608	0,608	0,610	0,640
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,561	0,570	0,589	0,589	0,590	
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,536	0,542	0,561	0,561	0,560	
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,610
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,580
<b>Großbrief</b>	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,550	1,550	1,550	1,600	1,600
Entgelt für Teilleistung BZA	0,943	0,943	0,943	0,957	1,001	1,039	1,070	1,070	1,072	1,120
Entgelt für Teilleistung BZE	0,899	0,899	0,899	0,914	0,957	0,992	1,023	1,023	1,024	1,072
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,957	0,961	0,992	0,992	0,992	
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,914	0,915	0,946	0,946	0,944	
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										1,024
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,976
<b>Maxibrief</b>	2,400	2,400	2,600	2,600	2,600	2,700	2,700	2,700	2,750	2,750
Entgelt für Teilleistung BZA	1,560	1,560	1,690	1,716	1,794	1,863	1,917	1,917	1,925	2,008
Entgelt für Teilleistung BZE	1,488	1,488	1,612	1,638	1,716	1,782	1,836	1,836	1,843	1,925
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					1,716	1,728	1,782	1,782	1,788	
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					1,638	1,647	1,701	1,701	1,705	
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. ID-Rabatt										1,925
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. ID-Rabatt										1,843
<b>Postkarte</b>	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,600	0,600	0,600	0,700	0,700
Entgelt für Teilleistung BZA	0,293	0,293	0,293	0,297	0,311	0,342	0,354	0,354	0,364	0,385
Entgelt für Teilleistung BZE	0,279	0,279	0,279	0,284	0,297	0,324	0,336	0,336	0,343	0,364
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,297	0,312	0,324	0,324	0,329	
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung (2018-2022)					0,284	0,294	0,306	0,306	0,308	
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,343
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. ID- und Laufzeit-Rabatt										0,322

Abbildung 21: Entwicklung der TL-Entgelte seit 2014

## 6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer)

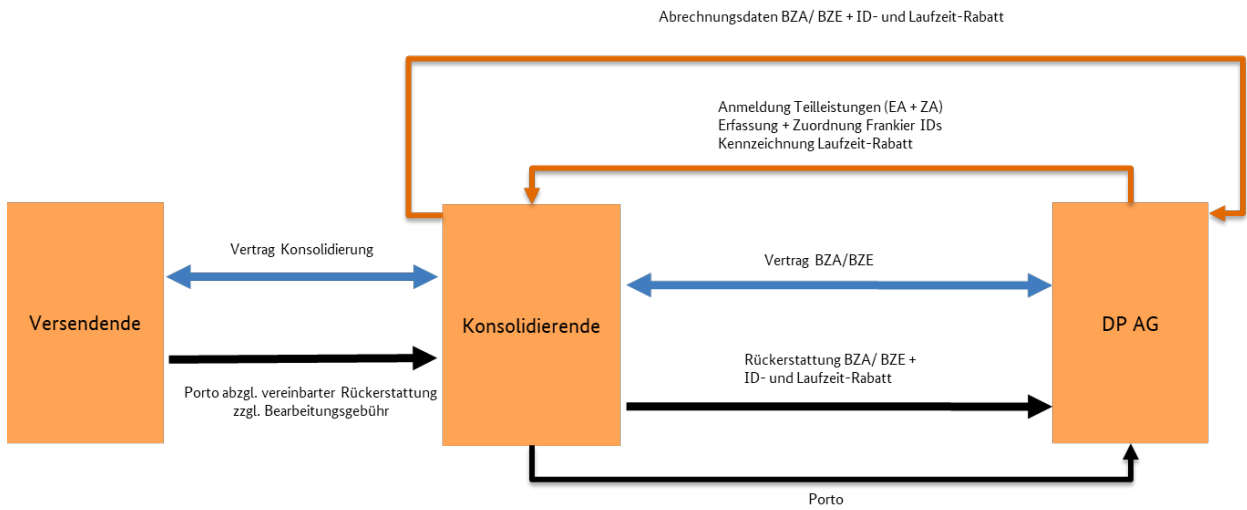
Neben einer direkten Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen bei der DP AG gibt es die Möglichkeit, die Dienste eines konsolidierenden Unternehmens in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Konsolidierung werden die Sendungen verschiedener Versendenden zusammengeführt und teilleistungskonform aufbereitet. Das konsolidierende Unternehmen bietet seiner Kundschaft die Erbringung sämtlicher Vorleistungen an, so dass diese selbst bei geringen Sendungsaufkommen die Teilleistungsfähigkeit ihrer Sendungen mittelbar herstellen können und die Mindestmengen für die Erlangung der Rückerstattung erreicht werden. Wenn das konsolidierende Unternehmen einen großen Kundenstamm mit einem gleichmäßigen Gesamtsendungsaufkommen hat und regelmäßig die Mengen für die Erzielung der maximalen Rückerstattung erfüllt, können für einzelne Versendende diese höheren Rückerstattungssätze ebenfalls regelmäßig erreicht werden.

Für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit wird in der Regel eine Bearbeitungsgebühr an das konsolidierende Unternehmen gezahlt. Die Bearbeitungsgebühr richtet sich dabei nach den vom Konsolidierenden zu erbringenden Leistungen. Mögliche Leistungen können die Frankierung, Sortierung, Nummerierung, Zusammenführung der Sendungen mit denen anderer Versendenden, die Einlieferung im Briefzentrum der DP AG sowie die Nutzung des „Auftragsmanagementsystems“ zur Erzielung des ID- und Laufzeit-Rabatts sein.

Die nachfolgende Abbildung stellt die vertragliche Konstellation bei Konsolidierung dar. Zudem wird gezeigt, wie die Zahlungsströme zwischen konsolidierendem Unternehmen, Versendenden und der DP AG aussehen und wie die Datenströme zwischen den Beteiligten verlaufen. Es lassen sich zwei Fälle in Abhängigkeit davon unterscheiden, ob das konsolidierende Unternehmen alle Leistungen (inkl. Frankierung) erbringt (Fall A) oder ob Versendende ihre Sendungen selbst frankieren (Fall B).

- Datenaustausch
- Vertragsabschluss
- Geldfluss

**Fall A: Konsolidierendes Unternehmen erbringt alle Leistungen für die Versendenden**



**Fall B: Konsolidierung mit Frankierung durch die Versendenden**

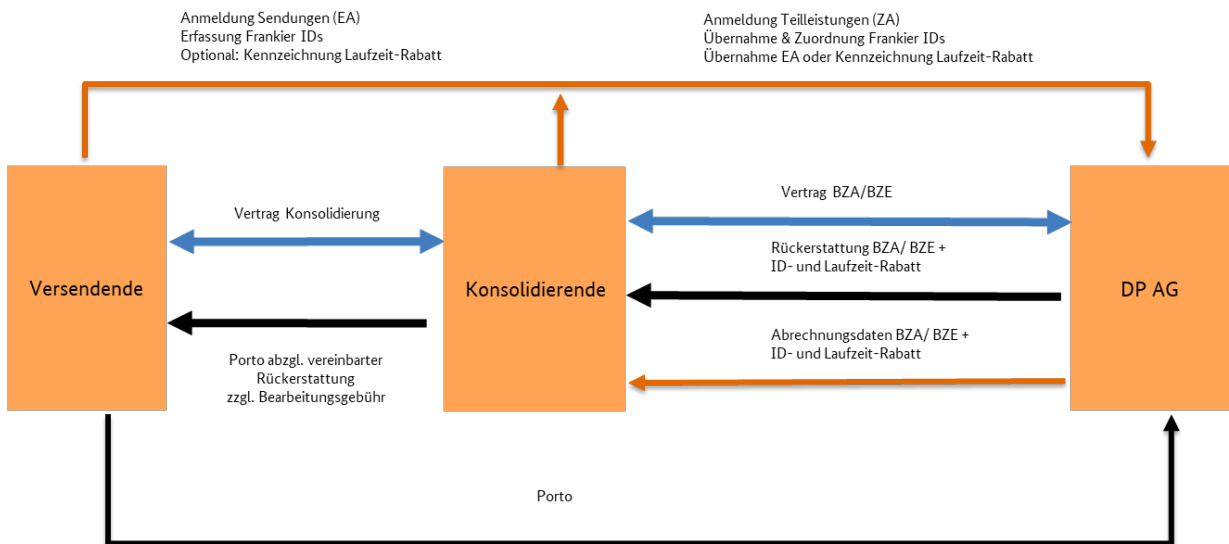


Abbildung 22: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme

In Fall A „Konsolidierendes Unternehmen erbringt alle Leistungen für die Versendenden“ bestehen alle direkten vertraglichen Beziehungen der DP AG allein mit dem konsolidierenden Unternehmen (Verträge über Teilleistungen BZA bzw. BZE). Da dieses die Frankierung der Sendungen übernimmt, entrichtet es das Porto für die Sendungen an die DP AG. Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen für den ID- und Laufzeit-Rabatt werden vom konsolidierenden Unternehmen die erforderlichen Aufträge (EA+ZA) für die bei der DP AG einzuliefernden Sendungen im „Auftragsmanagement“ angelegt. Das konsolidierende Unternehmen übernimmt die Erfassung und Zuordnung der Frankier- IDs sowie die Kennzeichnung der Sendungen, für die ein Laufzeit-Rabatt gewährt werden soll. Das konsolidierende Unternehmen liefert die

Sendungen entsprechend den Bedingungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG ein. Die DP AG zahlt die Rückerstattung für die BZA- bzw. BZE-Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen und den ID- und Laufzeit-Rabatt an das konsolidierende Unternehmen. Die Abrechnungsdaten für die vorgenannten Rückerstattungen werden ebenfalls dem konsolidierenden Unternehmen von der DP AG zur Verfügung gestellt.

In Fall B „Konsolidierung mit Frankierung durch die Versendenden“ bestehen ebenfalls alle vertraglichen Beziehungen der DP AG mit dem konsolidierenden Unternehmen (Verträge über Teilleistungen BZA bzw. BZE). Da Versendende die Sendungen selbst frankieren, zahlen sie das Porto für diese Sendungen an die DP AG. Die frankierten Sendungen werden an das konsolidierende Unternehmen übergeben. Für die Erfüllung der Voraussetzungen für den ID- und Laufzeit-Rabatt legen Versendende im „Auftragsmanagement“ der DP AG einen Auftrag (EA) an und übernehmen hierbei die Erfassung der Frankier-IDs und optional die Kennzeichnung der Sendungen, die einen Laufzeit-Rabatt erhalten sollen. Das konsolidierende Unternehmen muss seinerseits die im „Auftragsmanagement“ hinterlegten Aufträge mit Zusatzaufträgen (ZA) versehen. Die von den Versendenden erfassten Frankier-IDs werden übernommen und zugeordnet. Haben Versendende die Sendungen im EA für den Laufzeit-Rabatt gekennzeichnet, dann wird diese Kennzeichnung durch den das konsolidierende Unternehmen übernommen, andernfalls muss dieses die Kennzeichnung selbst übernehmen. Die Sendungen werden dann vom konsolidierenden Unternehmen entsprechend den Anforderungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG eingeliefert. Für die eingelieferten Sendungen zahlt die DP AG an das konsolidierende Unternehmen die Rückerstattung für den Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE inklusive ID- und Laufzeit-Rabatt. Für den ID –und Laufzeit-Rabatt sind dabei alleine die Angaben im ZA maßgeblich. Die Rückerstattung der DP AG gibt das konsolidierende Unternehmen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die von ihm erbrachten Leistungen an die Versendenden weiter. Die Abrechnungsdaten werden ebenfalls dem konsolidierenden Unternehmen von der DP AG zur Verfügung gestellt.

In Fall A hat das konsolidierende Unternehmen und in Fall B die Versendenden mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im Vertrag über Teilleistungen BZA bzw. BZE berücksichtigt wird, ist eine separate Darstellung des Vertrags entbehrlich.

Postdienstleistungsunternehmen, welche die Konsolidierung anbieten, können eine reichweitenunabhängige (lokale, regionale oder bundesweite) Zustellung anbieten. Die lokale oder regionale Zustellung erfolgt durch die jeweiligen Postdienstleistungsunternehmen in Eigenregie, wenn dieses die Zustellung selbst erbringt. Alternativ besteht für die regionale Zustellung die Möglichkeit, über einen „Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“ die Zustellung über das Netz der DP AG durchzuführen. Für die bundesweite Zustellung der Sendungen können alternativ die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post genutzt werden oder die Zustellung erfolgt durch die DP AG über den Abschluss eines „Vertrag über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“. Insgesamt gibt es 209<sup>25</sup> Konsolidierende, die die regionale Zustellung durch die DP AG nutzen, und 245<sup>26</sup> Konsolidierende, die eine

---

<sup>25</sup> Anzahl Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung BZA

<sup>26</sup> Anzahl Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung BZE

bundesweite Zustellung über das Netz der DP AG durchführen. Das Netz der DP AG gewährleistet zudem die Abdeckung der Regionen, die nicht über die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post abgedeckt werden. Somit ist unabhängig von dem Postdienstleistungsunternehmen oder dem jeweiligen Netz eine bundesweite Zustellung gesichert.

Die größten Postdienstleistungsunternehmen, welche auch Konsolidierung anbieten, sind FP freesort und Deutsche Post InHaus Services GmbH. Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass das Unternehmen, das das Postnetz betreibt, gleichzeitig auf dem Postmarkt als konsolidierendes Unternehmen im Wettbewerb agiert.



## 7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador

Neben der DP AG haben auch weitere Unternehmen ihre abgeschlossenen Teilleistungsverträge bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies betrifft die Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) und für den Zeitraum bis Juli 2018 auch die Compador Dienstleistungs GmbH (Compador). Diese beiden Unternehmen - Compador zumindest zeitweise - müssen sich die marktbeherrschende Stellung der DP AG zurechnen lassen und sind folglich nach § 30 PostG zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen nach § 28 PostG verpflichtet. Sowohl Ausführungen zu den Verträgen der Compador als auch eine Auswertung der Vergütungen zum 01.01.2018 können dem Bericht aus dem Jahr 2020<sup>27</sup> entnommen werden. Der dort aufgeführte Leistungsumfang kann sich zwischenzeitlich geändert haben. Aktuelle Verträge der Compador liegen der Bundesnetzagentur nicht vor, da diese von der Vorlagepflicht nach § 30 PostG nicht mehr umfasst sind.

### 7.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH

Die DP IHS ist seit 1999 im lizenzpflichtigen Bereich des Briefmarktes tätig. Das vormals unter der Bezeichnung Williams Lea InHouse Solutions GmbH firmierende Unternehmen gehört seit 2007 zu 100% zum Konzern der DP AG.

Die Prüfung der von der DP IHS vorgelegten Verträge durch die Bundesnetzagentur richtet sich insbesondere auf die Fragestellung, ob die für die Erbringung der Konsolidierungsleistung durch DP IHS zu zahlenden Entgelte, also die bereits oben beschriebenen Bearbeitungsgebühren, mit den Maßstäben des PostG vereinbar sind.

#### 7.1.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von DP IHS

Die DP IHS übernimmt nach Maßgabe der in den Teilleistungsverträgen als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB DP IHS, Stand Januar 2023) die im Folgenden beschriebenen Leistungen für ihre Kundschaft. Die AGB sind auch auf der Internetseite der DP IHS veröffentlicht.

Die DP IHS holt, falls dies mit der Kundschaft vertraglich vereinbart worden ist, die teilleistungsfähigen und nicht teilleistungsfähigen Sendungen ihrer Kundschaft in den von der DP IHS zur Verfügung gestellten Briefbehältern ab. Die Abholung erfolgt an dem im Vertrag benannten Ort innerhalb der ebenfalls vertraglich vereinbarten Zeitspanne (§ 2 Abs. 1 AGB DP IHS). Teilleistungsfähige Briefsendungen im Sinne der AGB der DP IHS sind die Produkte Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte, die maschinenlesbar, ordnungsgemäß freigemacht und ausschließlich an Empfangende im Inland gerichtet sind (§ 1 Abs. 4). Nicht teilleistungsfähige Sendungen sind sonstige Sendungen, wie handschriftlich adressierte oder mit Briefmarken frankierte Sendungen, Bücher- und Warensendungen, Pakete, Päckchen sowie Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Nachnahme (§ 1 Abs. 5). Soweit nichts Anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF NATIONAL der DP AG (AGB BRIEF NATIONAL) sowie die Broschüre „Leistungen und Preise“ in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Wird die Abholung der Sendungen durch die DP IHS nicht in Anspruch genommen, liefert die Kundschaft die teilleistungsfähigen und nicht teilleistungsfähigen Sendungen innerhalb des vereinbarten Zeitfensters im benannten Dienstleistungszentrum der DP IHS selbst ein. Die Sendungen sind im Voraus mit dem vollen Entgelt des jeweiligen Basisproduktes mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung zu frankieren, es sei denn,

---

<sup>27</sup> Abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Teilleistungen/start.html>

eine Frankierung durch die DP IHS ist vertraglich mit der Kundschaft geregelt worden (§ 3 Abs. 5 AGB DP IHS).

Die DP IHS führt die teilleistungsfähigen Briefsendungen ihrer Kundschaft zusammen (§ 2 Abs. 3 AGB DP IHS). Die Ausgangspost wird von DP IHS (nach Leitregionen) sortiert und nummeriert. Dass nach Leitregionen sortiert wird, ist sowohl im Vertrag als auch in den AGB zwar nicht explizit benannt, stellt aber eine Voraussetzung für die Einlieferung der Sendungen bei der DP AG dar. Schließlich liefert die DP IHS die Sendungen bei einem Briefzentrum der DP AG ein. Die DP IHS liefert – sofern nichts Abweichendes vertraglich vereinbart wurde – die Sendungen am Tag der Abholung bei der DP AG zur Weiterbeförderung und Zustellung ein (§ 2 Abs. 6 AGB DP IHS).

Die DP IHS stellt ihrer Kundschaft monatlich Dokumentationen über die bei der DP AG eingelieferten teilleistungsfähigen sowie nicht teilleistungsfähigen Briefsendungen zur Verfügung. Die Dokumentationen über die teilleistungsfähigen Sendungen sind Grundlage für die Zahlung der TL-Entgelte (§ 2 Abs. 8 AGB DP IHS).

### **7.1.2 Vergütungsmodell**

Aus den vorgelegten Teilleistungsverträgen geht hervor, dass zwei verschiedene Vergütungsregelungen durch die DP IHS angewendet werden.

Vergütungsregelung 1:

Im Rahmen dieser Vergütungsregelung vereinbart die DP IHS für das Aufbereiten und Einliefern der teilleistungsfähigen Sendungen je Basisprodukt eine im Vertrag aufgeführte Vergütung pro Sendung. Diese wird für die im nächsten Kapitel durchgeführte Betrachtung als "Konsolidierungsentgelt" bezeichnet. Hat die Kundschaft mit der DP IHS die Abholung der Sendungen geregelt, dann ist entsprechend noch eine im Vertrag bezifferte Transportpauschale an die DP IHS zu zahlen. Übernimmt die DP IHS das Frankieren der Sendungen, so muss hierfür zusätzlich noch die im Vertrag je Basisprodukt aufgeführte Vergütung pro Sendung entrichtet werden. Diese wird in der folgenden Betrachtung als "Frankierungsentgelt" bezeichnet. Für die Erstellung eines Frankierklischees berechnet die DP IHS einmalig einen im Vertrag angegebenen Betrag.

Hieraus ergibt sich die folgende - ebenfalls im Vertrag beschriebene - Erstattungssystematik: Die DP IHS erhält für die bei der DP AG eingelieferten teilleistungsfähigen Sendungen eine entsprechende Rückerstattung von der DP AG. Die DP IHS gibt diese Rückerstattung an ihre Kundschaft weiter, zieht davon zuvor aber die vereinbarten Vergütungen ab. Welche Vergütungen von der Rückerstattung abgezogen werden, hängt davon ab, welche der von der DP IHS angebotenen Leistungen die Kundschaft tatsächlich in Anspruch nimmt.

Sollten konsolidiert von der gesamten Kundschaft je Produkt weniger als die (bei BZA-Einlieferung) notwendigen Sendungen pro Tag für das Erreichen der höchstmöglichen Rückerstattung eingeliefert, so vermindern sich gemäß Vertrag die Rückerstattungen für diesen Tag. Werden weniger als die notwendigen BZE-konformen Sendungen je Produkt von der gesamten Kundschaft pro Tag eingeliefert, dann entfallen gemäß Vertrag die Rückerstattungen für diesen Tag komplett. Sollte die DP IHS darüber hinaus aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, selbst keine oder gekürzte Rückerstattungen von der DP AG im Rahmen ihres Teilleistungsvertrags mit der DP AG erhalten, so wird die Rückerstattung an die Kundschaft gemäß § 4 AGB DP IHS im gleichen Verhältnis gekürzt.

## Vergütungsregelung 2:

Die DP IHS vereinbart mit ihrer Kundschaft je Basisprodukt einen Fixpreis (pro Sendung), der von dem jeweils gültigen Briefentgelt und den Rückerstattungen der DP AG abhängig sei.

Aus dieser Regelung ergibt sich die folgende - im Vertrag beschriebene - Erstattungssystematik: Je nach Frankierleistung durch die DP IHS werden Sendungsströme entweder mit dem vereinbarten Fixpreis berechnet (bei Frankierung durch DP IHS) oder die Differenz des vereinbarten Fixpreises zum Porto der DP AG wird gutgeschrieben (wenn die Frankierleistung schon vorab erbracht wurde).

Für beide Vergütungsvarianten gilt, dass die DP IHS berechtigt sei, die Vergütung für die Aufbereitung, Einlieferung, Transport oder Frankierung der Sendungen entsprechend anzupassen, wenn sich die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Lohn- oder Bezugskosten für Transportleistungen ändern. Diese Regelung, die bis zur Aktualisierung der AGB im November 2020 ausschließlich in den Verträgen enthalten war, findet sich jetzt auch in § 4 Abs. 3 AGB DP IHS wieder.

### 7.1.3 Auswertung der Verträge

Im Rahmen der Prüfung der Verträge inklusive dazugehöriger Vertragsanpassungen wurde für die beiden dargestellten Vergütungsregelungen die Höhe der vereinbarten Vergütungen näher betrachtet.

Die durchschnittlichen Konsolidierungs- und Frankierungsentgelte (Vergütungsvariante 1) bzw. Fixpreise (Vergütungsvariante 2) können für die Briefformate Standardbrief, Kompaktbrief, Großbrief und Maxibrief sowie Postkarte den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Die Vergütungen sind jeweils getrennt nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung dargestellt.

Beim Konsolidierungsentgelt (Vergütungsvariante 1) ergeben sich beispielsweise für den Standardbrief in 2023 – wie der nachfolgenden Abbildung entnommen werden kann – durchschnittliche Entgelte bei Einlieferung BZA und BZE von 0,032 Euro.

#### Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte DP IHS

	2020	2021	2022	2023
Standardbrief BZA	0,027 €	0,028 €	0,031 €	0,032 €
Kompaktbrief BZA	0,029 €	0,030 €	0,034 €	0,035 €
Großbrief BZA	0,061 €	0,063 €	0,067 €	0,075 €
Maxibrief BZA	0,109 €	0,115 €	0,121 €	0,139 €
Postkarte BZA	0,014 €	0,022 €	0,024 €	0,017 €
Standardbrief BZE	0,031 €	0,031 €	0,033 €	0,032 €
Kompaktbrief BZE	0,034 €	0,034 €	0,036 €	0,035 €
Großbrief BZE	0,059 €	0,060 €	0,067 €	0,073 €
Maxibrief BZE	0,090 €	0,110 €	0,119 €	0,135 €
Postkarte BZE	-	0,018 €	0,025 €	0,0178 €

Abbildung 23: Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte der DP IHS 2020-2023

Der Durchschnitt in 2023 für das Frankierungsentgelt (Vergütungsvariante 1) beträgt beispielsweise für den Standardbrief 0,024 Euro. Die durchschnittlichen Frankierungsentgelte aller Basisprodukte können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

#### Durchschnittliche Frankierungsentgelte DP IHS

	2020	2021	2022	2023
Standardbrief	0,021 €	0,022 €	0,022 €	0,023 €
Kompaktbrief	0,022 €	0,022 €	0,022 €	0,024 €
Großbrief	0,043 €	0,043 €	0,045 €	0,053 €
Maxibrief	0,064 €	0,066 €	0,070 €	0,092 €
Postkarte	0,041 €	0,044 €	0,038 €	0,018 €

Abbildung 24: Durchschnittliche Frankierungsentgelte der DP IHS 2020-2023

Für den vereinbarten Fixpreis (Vergütungsregelung 2) liegen beispielsweise beim Standardbrief die durchschnittlichen Preise in 2023 bei 0,549 Euro (BZA) und 0,523 Euro (BZE). Die durchschnittlichen Fixpreise für alle Basisprodukte können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

#### Durchschnittliche Fixpreise DP IHS

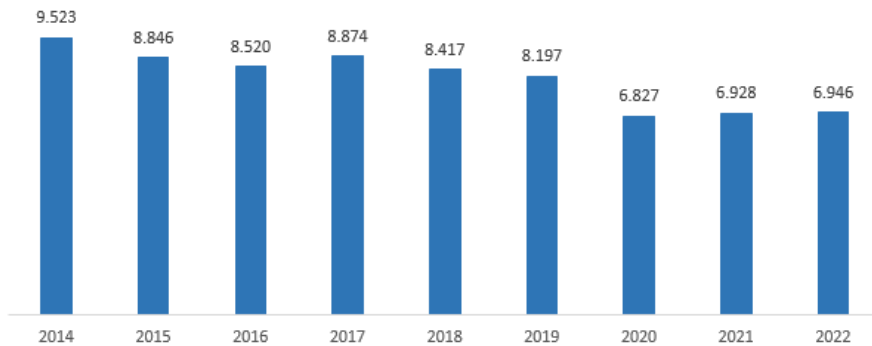
	2020	2021	2022	2023
Standardbrief BZA	0,530 €	0,532 €	0,530 €	0,549 €
Kompaktbrief BZA	0,707 €	0,713 €	0,710 €	0,736 €
Großbrief BZA	1,154 €	1,160 €	1,157 €	1,201 €
Maxibrief BZA	2,258 €	2,344 €	2,412 €	2,270 €
Postkarte BZA	0,608 €	–	0,706 €	–
Standardbrief BZE	0,508 €	0,510 €	0,507 €	0,523 €
Kompaktbrief BZE	0,697 €	0,700 €	0,695 €	0,719 €
Großbrief BZE	1,104 €	1,107 €	1,125 €	1,162 €
Maxibrief BZE	2,860 €	–	2,373 €	2,268 €
Postkarte BZE	0,600 €	–	0,706 €	–

Abbildung 25: Durchschnittliche Fixpreise der DP IHS 2020-2023

## 8 Teilleistungen für Dialogpost

Unter Dialogpost sind laut DP AG Sendungen mit ausschließlich werblichen Inhalt zu verstehen. Hierunter fallen z. B. Mitteilungen inkl. Gratisproben, Imagewerbung oder Kundenmagazine. Ab dem 01.01.2020 ergaben sich aufgrund des Infopost-Beschlusses BK5a-11/024 der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur und einer gerichtlichen Entscheidung des VG Köln neue Bedingungen an die Dialogpost, sodass beispielsweise Verkaufswaren, Zahlungsaufforderungen sowie Rückrufaktionen und Einladungen zu Mitgliederversammlungen nicht mehr zur Dialogpost zählen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die versendete Dialogpost der Jahre 2014 bis 2022.

**versendete Dialogpost**  
2014- 2022 in Millionen



Quelle: Statbook DPAG

Abbildung 26: versendete Menge Dialogpost 2014-2022 in Millionen

Insgesamt ist die Versendung von Dialogpost rückläufig. Seit 2014 ist die Menge an Dialogpost um 27,06 % gesunken. Dies kann ggf. damit begründet werden, dass die Inhalte der Dialogpost zunehmend via elektronischer Kommunikation an die Kundschaft übermittelt werden und die Neudefinition 2020 die Inhalte der Dialogpost einschränkte. Die Steigerung in 2017 begründet die DP AG durch Kommunikation im Vorfeld von Wahlen<sup>28</sup>. Der Grund für die moderaten Steigerungen in 2021 und 2022 ist laut DP AG die Entwicklung gegenüber dem vom Lockdown betroffenen Vorjahr, das unter reduzierten Werbeausgaben v. a. im Handel litt<sup>29</sup>.

Neben den inhaltlichen Anforderungen gibt es weitere Voraussetzungen an die Dialogpost. So ist der gleiche Absender bei der Versendung der Dialogpost genauso eine Voraussetzung wie die gleiche innere und äußere Anschrift (Anschrift auf dem Umschlag und Anschrift auf dem Schreiben), das gleiche Hüllenformat<sup>30</sup>, die gleiche Frankierung innerhalb einer Einlieferung und das gleiche Basisformat.

Ebenso müssen Mindestmengen pro Einlieferung erreicht werden, um Dialogpost versenden zu können. Diese sind zusammen mit den Bedingungen zur Sortierung in folgender Abbildung dargestellt.

**Mindestmengen und Sortierung**

Menge	Bezeichnung	Region
5.000	Dialogpost	bundesweit
200	Dialogpost	für dieselbe Leitregion
500	Dialogpost Easy	bundesweit (mit Zuschlag Kleinmenge)

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 27: Mindestmengen und Sortierung

<sup>28</sup> Vgl. DPDHL Geschäftsbericht 2017, S. 63

<sup>29</sup> Vgl. DPDHL Geschäftsbericht 2021, S. 38 und DPDHL Geschäftsbericht 2022, S. 39

<sup>30</sup> Abweichungen innerhalb des Basisformats bis max. 30 mm in Länge und Breite sind zugelassen.

Werden die Mindestmengen nicht erreicht, können fehlende Mengen entsprechend aufgezahlt werden. Zugrunde gelegt wird das Sendungsentgelt netto (Entgelt für die einzelnen Sendungen). Wenn die Sendungen nach Postleitzahl sortiert werden, muss dies über die gesamte Einlieferungsmenge (über alle Behälter) geschehen.

Eine weitere Voraussetzung zur Versendung von Dialogpost ist das Briefformat. Eine Versendung ist nur im Standard- oder Großformat möglich. Folgende Maße sind hier entscheidend.

<b>Maße und Gewichte</b>					
<b>Basisformat</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Dicke</b>	<b>Gewicht</b>	<b>Form</b>
Standard	150-235mm	90-125mm	bis 5mm	bis 50g	rechteckig
Groß	140-353mm	90-250mm	bis 30mm	bis 1.000g	rechteckig

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 28: Maße und Gewichte Dialogpost

Zum Standardformat zählen auch Postkarten, auf denen alle Informationen von außen sichtbar sind. Doppelpostkarten zählen nicht dazu. Die Länge muss mindestens das 1,4-fache der Breite betragen. Zum Großformat zählen ebenfalls Sendungen ohne Umhüllung (z. B. ein Katalog). Eine quadratische Form ist ebenfalls möglich, hier muss das Seitenmaß mindestens 140 mm betragen. Wenn die Sendungen in Maßen und Formen in einem vorgegebenen Rahmen von den Basisformaten abweichen, ebenso Sendungen, die keine gerade Außenkante haben, wird ein Produktionszuschlag aufgrund fehlender Automationsfähigkeit erhoben.

### 8.1 Verträge über Teilleistungen Dialogpost

Die Kundschaft und Konsolidierende können Dialogpost-Sendungen bei den Großannahmestellen der DP AG im BZE teilleistungsfähig einliefern. Grundlage hierfür bilden die AGB TL BZE Kunde Dialogpost bzw. die AGB TL BZE Konsolidierung Dialogpost sowie die AGB Brief National, die Broschüre Leistungen und Preise und die Broschüre Dialogpost National.

Generell müssen sich die Empfängeradressen in Deutschland befinden. Bei der teilleistungskonformen Einlieferung der Dialogpost-Sendungen sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen, wie zum Beispiel die Nutzung von Einlieferungslisten der DP AG und deren Behältern.

Die Annahme in der jeweiligen Großannahmestelle erfolgt montags bis freitags bis spätestens eine Stunde vor Schließung der Annahmestelle. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist wird durch die DP AG nicht garantiert, jedoch werden die Sendungen nach den allgemeinen Qualitätsstandards der DP AG<sup>31</sup> zugestellt. Neben der Nutzung der Einlieferungslisten und den Behältern der DP AG sind weitere Bedingungen zu erfüllen. Diese sind im Vergleich zu den Verträgen über Teilleistungen BZE Kunde Brief im Folgenden dargestellt. Die Bedingungen beziehen sich auf die Vorsortierung, Befüllung, Frankierung, Automationsfähigkeit, Mindestmengen und Einlieferungsdokumente. Sind diese Bedingungen erfüllt, können

<sup>31</sup> Vgl. Broschüre Dialogpost National, S. 39

neben den aufgrund abgeschlossener Dialogpostverträge vereinbarten Ermäßigungen weitere Rückerstattungen aus Teilleistungsverträgen zur Dialogpost auf die Porti für Dialogpost erzielt werden. Die Erstattung erfolgt binnen zwei Wochen.

<u>Vertrag TL BZE Kunde Brief</u>		<u>TL Verträge zur Dialogpost</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Basisprodukte</li> </ul>	<b>Produkte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Standard- und Großformat</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Leitregion</li> <li>• durchlaufende Nummerierung</li> </ul>	<b>Vorsortierung und Durchnummerierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Leitregion</li> <li>• durchlaufende Nummerierung</li> <li>• zusätzliche PLZ-Sortierung innerhalb der Leitregion</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Briefbehälter der DP AG</li> <li>• Trennung nach Basisprodukten und Art der Frankierung</li> <li>• Definition volle Behälter</li> </ul>	<b>Befüllung der Briefbehälter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Briefbehälter der DP AG</li> <li>• Sendungen gleichgerichtet aufgestellt</li> <li>• Höchstgewicht 10kg</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankierarten DV-Freimachung und Frankierung über Frankiermaschine</li> <li>• Frankierung kann durch Kunden selbst erfolgen</li> </ul>	<b>Frankierung der Sendungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankierwelle, verkürzter Frankiervermerk, kundenindividuelle Darstellung (als Frankiervermerk oder i. V. m. DV-Freimachung)</li> <li>• DV-Freimachung, Frankiermaschine (nur Basispreis)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• maschinenlesbar</li> <li>• Kunde muss als Absender erkennbar sein</li> </ul>	<b>Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maschinenlesbar</li> <li>• automationsgerechte Aufschriftseite</li> <li>• Standard bis 20g: maschinenfähig</li> <li>• Kunde als Absender erkennbar</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250 Standard- und Kompaktbrief</li> <li>• 100 Groß- und Maxibrief</li> </ul>	<b>Mindestmengen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Standard- und Großbrief</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlieferungsunterlagen online zum Download</li> </ul>	<b>Einlieferungsdokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 250 3% Rückerstattung</li> <li>• Einlieferungsunterlagen online zum Download</li> </ul>

Abbildung 29: Vergleich TL BZE Kunde Brief und TL Verträge zur Dialogpost

Um Dialogpost teilleistungsfähig einliefern zu können, besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines Dialogpostvertrages. Die Vertrags-Varianten dieser Teilleistung werden im Folgenden vorgestellt.

### 8.1.1 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost

Für die Erzielung von Rückerstattungen in Bezug auf das Porto für Dialogpost muss die Kundschaft mit der DP AG einen Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost abschließen. Die Anforderungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Dialogpost-Sendungen können der Gegenüberstellung in vorangegangener Abbildung entnommen werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge BZE Kunde Dialogpost und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2021 nach 2022 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2022	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2023	Veränderung
187	0,016 EUR	0,017 EUR	+0,001 EUR

Abbildung 30: Verträge über Teilleistungen Kunde Dialogpost BZE (Stand Juni 2023)

### 8.1.2 Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost

Grundsätzlich sind von Konsolidierenden die gleichen Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Dialogpost zu erfüllen, wie im vorangegangenen Vertrag für die Kundschaft. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost und dem Vertrag Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost besteht darin, dass Konsolidierende dem Absender entsprechen.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2021 nach 2022 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung <u>gew.</u> Kons. Dialogpost BZE in 2021	Rückerstattung <u>gew.</u> Kons Dialogpost BZE in 2022	Veränderung
27	0,016 EUR	0,017 EUR	+0,001 EUR

Abbildung 31: Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE (Stand Juni 2023)

### 8.1.3 Vertrag zur Kooperation bei Dialogpost

Neben den Verträgen über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost und über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost bietet die DP AG noch einen Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost inkl. Zusatzvereinbarung an. Die Kooperationsleistungen beinhalten insbesondere die Vorsortierung der Sendungen, Fertigung der Gebinde und deren Kennzeichnung. Die Beförderungsaufträge sind von der Kundschaft mindestens 7 Tage vor Abholung/Einlieferung über das elektronische Auftragsmanagement anzukündigen. Folgende Daten hat sind bereitzustellen: Zahlungspflichtiger, Angaben zu Zahlweise, Einlieferungs- bzw. Abholtermin, Einlieferungs- bzw. Abholort, Sendungsmenge, Basisprodukt, Gewicht der Sendung und Anzahl der Paletten. Zusätzlich sind 48 Stunden vor der Einlieferung die Daten um Angaben zu Freimachungsart, Transportkennzeichnung, Versandplan und Gebindeinformation zu konkretisieren. Die Sendungen sind nach Leitregionen zu sortieren. Für die Sendungen ist das in der Broschüre „Dialogpost National“ festgelegte Entgelt abzgl. der vorgesehenen Ermäßigung in Höhe von 5% für die Palettenfertigung und Vorsortierung nach Leitregionen zu zahlen.

Über den Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost kann die Vertragspartei eine Rückerstattung erzielen. Hierfür muss die Vertragspartei der DP AG mit einer Einlieferungsliste mindestens 100.000



Sendungen einliefern. Die Vertragspartei verpflichtet sich ebenfalls dazu, bei der Erprobung neuer elektronischer Systeme und neuer Kennzeichnungen von Gebinden mit der DP AG zusammenzuarbeiten. Die Rückerstattung der DP AG an die Vertragspartei ist mengengebunden. Die Mindestmenge je Quartal beträgt 1 Mio. Sendungen und wird mit einem Satz von 8% auf das Porto für Dialogpost rückerstattet. Die maximale Rückerstattung von 21,65% auf das Porto für Dialogpost kann ein Großversender erzielen, wenn er eine Quartalsmenge von 180 Millionen einliefert.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Kooperationsverträge zum Versand Dialogpost und weist die maximale Rückerstattung für das Produkt Standard aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2021 nach 2022 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	max. Rückerstattung in 2022	max. Rückerstattung in 2023	Veränderung
658	0,065 EUR	0,074 EUR	+ 0,009 EUR

Abbildung 32: Verträge über Teilleistungen Kooperationsverträge Dialogpost BZE (Stand Juni 2023)

Die Zusatzvereinbarung regelt die Einbeziehung der Einlieferungsmengen von Unternehmen, die durch die Vertragspartei beherrscht werden, um die erzielte Rückerstattung für die Quartalsmenge zu ermitteln.

## 8.2 TL-Entgelte Dialogpost

Das Porto für die Dialogpost ist abhängig vom Sendungsgewicht. Unter Umständen können zusätzlich zu den aus den Verträgen zu Teilleistungen erzielten Rückerstattungen weitere Ermäßigungen generiert werden. Voraussetzung ist neben einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Stück eine Bund-, Behälter oder Palettenfertigung.

Im Standard-Format müssen die Leitregionsbehälter mindestens bis zur Hälfte gefüllt sein oder ein Nettofüllgewicht von 2,5 kg aufweisen. Im Groß-Format sind die Leitregions- bzw. Postleitzahlenbehälter mindestens bis zur Hälfte zu füllen oder es ist ein Nettofüllgewicht von 6 kg nötig, um Ermäßigungen auf das Porto zu erhalten. Dies ist jedoch nicht möglich bei Sendungen ohne Umhüllung.

Bei Palettenfertigung mit Sendungen im Standard-Format ist ein Mindestnettogewicht von 100 kg notwendig, um Ermäßigungen zu generieren. Bei Sendungen im Großformat ist ein Mindestnettogewicht von 200 kg vorgeschrieben oder die Palettenhöhe muss mindestens 1,60 m sein. Hinsichtlich der Palettensendungen im Kartenformat sind 50 kg als Mindestnettogewicht erforderlich sowie die Einhaltung des Basisformats Standard. Bei Karten-Palettensendungen im Großformat ist ein Mindestnettogewicht von 100 kg obligatorisch. Generell dürfen Paletten eine Maximalhöhe von 1,80 m bzw. fünf Aufsetzrahmen (Höhe ca. 1,20 m) nicht überschreiten.

Die folgende Abbildung zeigt die Ermäßigungen für Dialogpost auf.

**Ermäßigung bei Einlieferungsmengen ab 5.000**

Bund-/Behälterfertigung, Leitregion	Bund-/Behälterfertigung, PLZ	Palettenfertigung, Leitzone	Palettenfertigung, Leitregion
Standard 5%		2%	5%
Groß 4%	5%*		

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

\* Vorsortierung für Entgeltermäßigung auf Postleitzahlen-Behälter/-Bunde nur bei Sendungen im Basisformat Groß möglich

Abbildung 33: Ermäßigungen bei Einlieferungsmengen ab 5.000 Stück

Wenn die Sendungen nach Leitregion sortiert sind, enthält das Einlieferunternehmen eine Ermäßigung in Höhe von 5% im Standardformat bzw. 4% im Großformat. Nach Postleitzahl sortiert (nur im Großformat möglich), wird eine Ermäßigung in Höhe von 5% gewährt. Wenn eine Palettenfertigung nur nach Leitzone (erste Stelle der Postleitzahl) und nicht nach Leitregion sortiert ist, erhält das Einlieferunternehmen eine Ermäßigung in Höhe von 2%. Nach Leitregion sortiert, werden 5% gewährt.

Die Kundschaft bzw. Konsolidierende erhalten bei Abschluss von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost eine Rückerstattung in Höhe von 3% auf das aktuelle gültige Nettoentgelt für Dialogpost-Sendungen. Die Mindestmenge beträgt 250 Sendungen je Leitregion. Daneben können bei Einhaltung der Voraussetzungen zusätzlich die o. g. Ermäßigungen generiert werden. Bei Abschluss eines Vertrags zur Kooperation bei Dialogpost kann maximal 21,65% Rückerstattung erzielt werden.

Das Porto (regulär und ermäßigt) für die Dialogpost und das maximal erzielbare TL-Entgelt bei Nutzung von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost und Kooperation bei Dialogpost sind in folgender Abbildung dargestellt.

**Porto / TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost**

	Dialogpost regulär	Dialogpost regulär ermäßigt	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung)	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung) - ermäßigt	TL-Entgelt Kooperationsvertrag Dialogpost
<b>Karte*</b>	0,31 €	0,29 €	0,30 €	0,26 €	0,21 €
<b>Standard</b>					
0-20g	0,34 €	0,32 €	0,33 €	0,28 €	0,23 €
21-50g	0,39 €	0,37 €	0,38 €	0,32 €	0,27 €
<b>Groß</b>					
0-50g	0,48 €	0,46 €	0,47 €	0,41 €	0,33 €
51-100g	0,61 €	0,59 €	0,59 €	0,53 €	0,43 €
101-250g	0,75 €	0,72 €	0,73 €	0,66 €	0,53 €
251-500g	0,82 €	0,79 €	0,80 €	0,72 €	0,58 €
501-1000g	0,95 €	0,91 €	0,92 €	0,84 €	0,67 €
<b>Zuschläge</b>					
Produktionszuschlag	0,05 €		0,05 €		
EASY (Kleinmengen ab 500 bis 4.999)	0,15 €		0,15 €		

Quelle: DP AG, Broschüre Dialogpost + eigene Darstellung

\* Preis richtet sich nach Kartengröße und Flächengewicht (max. 500g/m<sup>3</sup>)

Abbildung 34: Porto Sendung Dialogpost

Die Abbildung zeigt zunächst die regulären Porti für Dialogpost auf, ohne Ausnutzung von Ermäßigungen und ohne Abschluss von Teilleistungs-Verträgen. In der Spalte "Dialogpost regulär ermäßigt" sind die Porti dargestellt, welche ab einer Mindestmenge von 5.000 Stück pro Einlieferung und der damit einhergehenden Ermäßigung erzielt werden können. Die Ermäßigungen sind 5% bei Dialogpost im Karten- sowie Standardformat bzw. 4% im Großformat. Dies entspricht beispielsweise einem ermäßigten Porto von 0,32 Euro anstatt regulär 0,34 Euro beim Standardformat bzw. 0,46 Euro anstatt 0,48 Euro im Großformat. Bei Abschluss eines Teilleistungsvertrages zu Dialogpost (BZE Kunde oder BZE gewerbsmäßige Konsolidierung) können 3% rückerstattet werden (0,33 Euro statt 0,34 Euro regulär). In Kombination mit der Ermäßigung erreicht man ein „TL-Entgelt Verträge Dialogpost ermäßigt“ von 0,28 Euro anstatt 0,34 Euro regulär. Wenn ein Kooperationsvertrag Dialogpost abgeschlossen wurde, kann zu der Ermäßigung wegen Vorsortierung nach Leitregion und Palettenfertigung in Höhe von 5% eine weitere Rückerstattung um bis zu 21,65% erzielt werden. Insgesamt entspricht die maximale Einsparung 26,65%. Dies entspricht einem TL-Entgelt von 0,23 Euro anstatt 0,34 Euro regulär im Standardformat. Die Voraussetzungen zu Erreichung der Rückerstattungsätze sind den vorangegangenen Beschreibungen zu entnehmen.

Exemplarisch ist in nachfolgender Abbildung anhand der Dialogpost im Standard-Format die Entwicklung des Portos/ des Entgelts seit dem Jahr 2016 dargestellt inkl. erzielbarer Ermäßigungen bzw. Rückerstattungen.

**Porto-/ TL-Entgeltentwicklung Dialogpost in EUR 2017-2022**

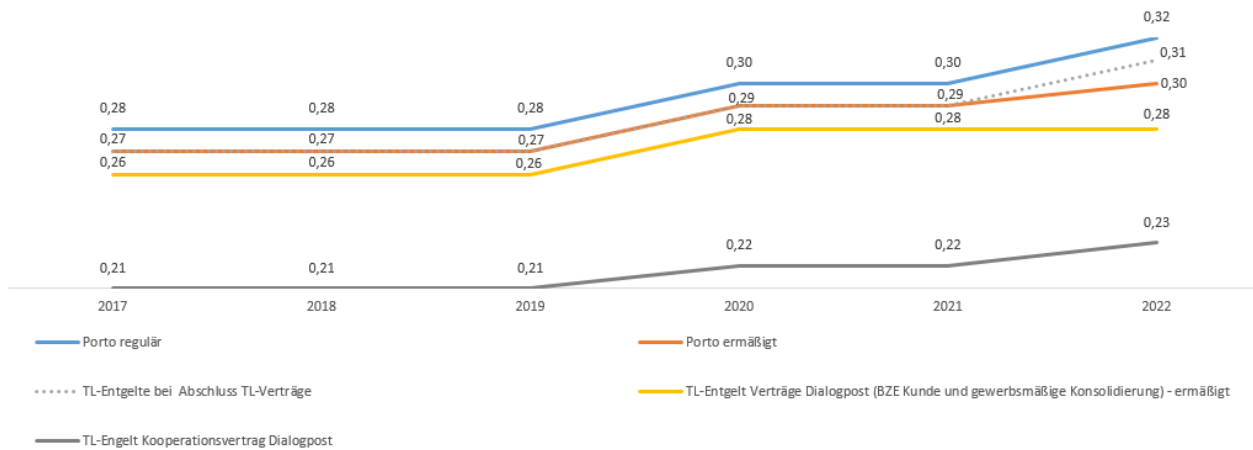


Abbildung 35: Entwicklung Porto Dialogpost und nach Abschluss eines Teilleistungs-Vertrags zur Dialogpost

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass das Porto eine steigende Tendenz aufweist. Es gab 2020 sowie 2022 jeweils eine Erhöhung um 0,02 Euro auf 0,30 Euro bzw. 0,32 Euro beim Standard-Format. Da sich bei Abschluss eines Vertrags über Teilleistungen BZE Dialogpost bzw. eines Kooperationsvertrages zur Dialogpost der jeweilige Rückerstattungs-Prozentsatz nicht verändert hat, ist der Verlauf der Kurven proportional gleich.



**Anhang 2: Übersicht Rückertattungen Teilleistungen 2010-2022 (BZE)**

<b>Standardbrief</b>																											
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																											
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückertattung 2010		Rückertattung 2011		Rückertattung 2012		Rückertattung 2013		Rückertattung 2014		Rückertattung 2015		Rückertattung 2016		Rückertattung 2017		Rückertattung 2018		Rückertattung 2019		Rückertattung 2020		Rückertattung 2021		Rückertattung 2022		
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
250	38%	0,209	38%	0,209	38%	0,209	40%	0,232	40%	0,240	40%	0,248	45%	0,315	44%	0,308	41%	0,287	46%	0,368	44%	0,352	44%	0,352	47%	0,400	
<b>Kompaktbrief</b>																											
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																											
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückertattung 2010		Rückertattung 2011		Rückertattung 2012		Rückertattung 2013		Rückertattung 2014		Rückertattung 2015		Rückertattung 2016		Rückertattung 2017		Rückertattung 2018		Rückertattung 2019		Rückertattung 2020		Rückertattung 2021		Rückertattung 2022		
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	
250	38%	0,342	38%	0,342	38%	0,3762	38%	0,342	38%	0,342	38%	0,323	38%	0,323	37%	0,315	34%	0,289	38%	0,361	36%	0,342	36%	0,342	39%	0,390	
<b>Großbrief</b>																											
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																											
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückertattung 2010		Rückertattung 2011		Rückertattung 2012		Rückertattung 2013		Rückertattung 2014		Rückertattung 2015		Rückertattung 2016		Rückertattung 2017		Rückertattung 2018		Rückertattung 2019		Rückertattung 2020		Rückertattung 2021		Rückertattung 2022		
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	
100	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	37%	0,537	34%	0,493	38%	0,558	34%	0,527	34%	0,527	38%	0,576	
<b>Maxibrief</b>																											
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																											
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückertattung 2010		Rückertattung 2011		Rückertattung 2012		Rückertattung 2013		Rückertattung 2014		Rückertattung 2015		Rückertattung 2016		Rückertattung 2017		Rückertattung 2018		Rückertattung 2019		Rückertattung 2020		Rückertattung 2021		Rückertattung 2022		
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	
100	38%	0,836	38%	0,836	38%	0,836	38%	0,836	38%	0,912	38%	0,912	38%	0,988	37%	0,962	34%	0,884	34%	0,918	32%	0,864	32%	0,864	33%	0,908	
<b>Postkarte</b>																											
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																											
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückertattung 2010		Rückertattung 2011		Rückertattung 2012		Rückertattung 2013		Rückertattung 2014		Rückertattung 2015		Rückertattung 2016		Rückertattung 2017		Rückertattung 2018		Rückertattung 2019		Rückertattung 2020		Rückertattung 2021		Rückertattung 2022		
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	
250	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	37%	0,167	34%	0,153	46%	0,276	44%	0,264	44%	0,264	51%	0,357	

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang).....	5
Abbildung 2: TL-Entgelte für Großversand und Konsolidierung (bei maximaler Rückerstattung).....	5
Abbildung 3: Durchschnittliche Vergütungen DP IHS in 2023 .....	6
Abbildung 4: Porto bzw. TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost.....	7
Abbildung 5: Netzstruktur im Postsektor .....	9
Abbildung 6: Beispiel der Teilleistungsart BZA .....	11
Abbildung 7: Rückerstattungssätze BZA-Einlieferung ab dem 01.07.2023.....	12
Abbildung 8: Rückerstattungssätze BZE-Einlieferung ab dem 01.07.2023 .....	12
Abbildung 9: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand Juni 2023).....	14
Abbildung 10: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine (Stand Juni 2023).....	14
Abbildung 11: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand Juni 2023).....	17
Abbildung 12: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand Juni 2023) .....	17
Abbildung 13: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2023) .....	18
Abbildung 14: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2023).....	18
Abbildung 15: Erstattungssystematik .....	19
Abbildung 16: Entgeltlogik von Teilleistungen bei BZE-Einlieferung .....	21
Abbildung 17: Entwicklung der Rückerstattungssätze seit 2014 .....	22
Abbildung 18: Entwicklung der Rückerstattungen seit 2014.....	23
Abbildung 19: TL-Entgelte BZA und BZE seit 2014.....	24
Abbildung 20: TL-Entgelte bei maximaler Rückerstattung seit 2014 .....	25
Abbildung 21: Entwicklung der TL-Entgelte seit 2014.....	27
Abbildung 22: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme.....	29
Abbildung 23: Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte der DP IHS 2020-2023 .....	34
Abbildung 24: Durchschnittliche Frankierungsentgelte der DP IHS 2020-2023 .....	35
Abbildung 25: Durchschnittliche Fixpreise der DP IHS 2020-2023 .....	35
Abbildung 26: versendete Menge Dialogpost 2014-2022 in Millionen.....	36
Abbildung 27: Mindestmengen und Sortierung.....	36
Abbildung 28: Maße und Gewichte Dialogpost.....	37
Abbildung 29: Vergleich TL BZE Kunde Brief und TL Verträge zur Dialogpost.....	38
Abbildung 30: Verträge über Teilleistungen Kunde Dialogpost BZE (Stand Juni 2023).....	39

Abbildung 31: Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE (Stand Juni 2023)	39
Abbildung 32: Verträge über Teilleistungen Kooperationsverträge Dialogpost BZE (Stand Juni 2023)	40
Abbildung 33: Ermäßigungen bei Einlieferungsmengen ab 5.000 Stück	41
Abbildung 34: Porto Sendung Dialogpost	41
Abbildung 35: Entwicklung Porto Dialogpost und nach Abschluss eines Teilleistungs-Vertrags zur Dialogpost	42

## Abkürzungsverzeichnis

BuGG	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
BZA	Briefzentrum Abgang
BZE	Briefzentrum Eingang
Compador	Compador Dienstleistungs GmbH
DP AG	Deutsche Post AG
DP IHS	Deutsche Post InHaus Services GmbH
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
TL-Entgelt	Teilleistungsentgelt
VG Köln	Verwaltungsgericht Köln





## Impressum

### Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

### Bezugsquelle | Ansprechpartner

Beschlusskammer 5

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

BK5-Postach@bnetza.de [mailto:](mailto:BK5-Postach@bnetza.de)

[mailto:](mailto:BK5-Postach@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Tel. +49 228 14-0

### Stand




Oktober 2023

### Text

Beschlusskammer 5



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

-  [x.com/BNetzA](https://x.com/BNetzA)
-  [social.bund.de/@bnetza](mailto:social.bund.de/@bnetza)
-  [youtube.com/BNetzA](https://youtube.com/BNetzA)